

u. Mathilda Bauer-Stift, Kielortallee 25, Ecke Gustav-Falke-Str. mit 53 Wohnungen, Theodor Wohlwill-Stift mit 80 Wohnungen, Kielortallee 26. Vorsitzender: Dr. Gustav Kämmerer. Sprechst. Mont. Mittw. u. Freitag 10-11 Uhr im Bureau der Stiftung, im Bauer-Stift, Kielortallee 25. Meldungen sind daselbst in Empfang zu nehmen, diese sind von Beitrag zahlenden Mitgliedern zu sechsen. Bureau: ☞ H 2 El 8874, Kielortallee 25, geöffn. 10-12.

Hieronimus Vogeler-Gotteswohnungen, Böckmannstr. 47. Fr. M. Torre, Landwehrdamm 18.
John R. Warburg-Stiftung v. 1888. ☞ H 1 Hansa 2029, Bundesstr. 48. Bewegungen schriftlich an Fr. G. Wohlwill, Magdalenenstr. 12 oder Oberlandesgericht Dr. P. Wohlwill, Oberstr. 129.
Hermann Wetken-Gotteswohnungen, Minnenstrasse 5/9. Verwalter: Hans Kirsten, Leinpfad 100 u. Dr. Brunsich, Mönkebergstr. 9.
Wohnungen der Wohlfahrtsbehörde in St. Georg, Hohestr. 82-84 und Kolbergstr. 1-37. Geringe wöchentliche Miete. Bewerbungen Rentelstr. 68/72.

Wohnungen der Wohlfahrtsbehörde in der Rentelstrasse 84, Rentels Wohnungen, geringe wöchentl. Miete. Meldungen Rentelstr. 68/72.

26. Sonstige.

Kapellen-Hilfsfonds, im Dezember 1883 von Baron Jasper von Oertzen als Stiftung errichtet, deren Zinsen den hiesigen, innerhalb unserer evangel.-luth. Landeskirche stehenden Kapellen zugute kommen sollen. Im Hinblick darauf, daß die Leistung der Stiftung für die in Betracht kommenden vier Kapellen leider nur eine verhältnismäßig geringe ist, letztere aber größere Aufwendungen erfordern, so ist die Zuweisung von weiteren Mitteln durch Legate oder Gaben bei freudigen Anlässen sehr erwünscht. Zu deren Entgegennahme sind u. a. die Verwalter der Stiftung Rudolf Severin, Schröderstr. 1, Schröderstr. 6, Nr.

Hans Soldan-Stiftung, Geschäftsstelle: Rfo: Vereinsb., PSC, Hamburg 92/7, ☞ C 8 Zentrum 3719, Fanlstr. 10, I.

Volkswirtschaftliche Institute.

Hamburger Sparcasse von 1827.

Mündelsicher laut Verordnung E. H. Senats vom 1./12. 1889.
 Bank-Konto: Reichsbankhauptstelle, Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Hannover
 Postcheck: Hamburg 1827
 Fernspr. H 7 Roland 8960-8965
 (Siehe Abschnitt II unter Einwohner- und Firmen-Verzeichnis)
 Hauptstelle: Adolphsplatz 2 (gegenüber der Börse)
 40 Bezirksstellen in allen Stadtteilen
 5 Annahmestellen
 Geöffnet täglich ununterbrochen von 9-20 Uhr, Sonnabends nur von 9-14 Uhr.
 Verwaltungsrat: Senator L. Wiesinger, Präses; Dr. M. Leo, Arthur F. Roding, Dr. Ing. e. h. Ernst Schiele, Max Schultz-Medow, Dr. Ed. Zinkens
 Direktion: Max Fritzsche; Hans Schlottau.

Neue Sparcasse, Errichtet 1864, Mündelsicher.

Rfo: Reichsbankhauptstelle u. Vereinsbank. Postcheckkonto Nr. 4676.
 ☞ Sammelnummer C 2 Bismarck 1864
 Börsestand: zw. Pfeiler 62/63, Sitz E und Pfeiler 68, Sitz A.
 Hauptstelle: Hamburg, Ferdinandstr. 5.
 Kassenstunden: werkt. von 8-20, Sonnab. 8-15 Uhr.
 22 Zweigstellen

- Adolphsbrücke 9/11, Ecke Neuerwall.
- Sehnstr./Burchardstr., Ecke Kattrepel.
- Barmbeck-Dehnhaide, Hamburgerstr. 201.
- Barmbeck-Dulsberg, Ditmarsche Str. 46, Ecke Probsteier Str.
- Barmbeck-Nord, Fuhlsbüttelerstr. 162, Ecke Hellbrookstr.
- Barmbeck-Oienhorst, Hamburgerstr. 8.
- Billwärder Ausschlag, Billh. Röhrendamm 49, Ecke Billh. Brückenstr.
- Bilbeck, Wandsbekerchaussee 223.
- Elmsbüttel-Mitte, Eppendorferweg 56, Ecke Weidenstieg u. v. d. Tannstr.
- Elmsbüttel-Nord, Lappenbergallee 2, Ecke Heusweg und Marktplatz.
- Eppendorf, Eppendorferlandstr. 86, Ecke Schrammsweg.
- Grossenmarkt, Grossenmarkt 68.
- Hamm, Caspar Voght-Str., Ecke Stevekingallee.
- Hamm, Hammerlandstr. 81, Ecke Hirtenstr.
- Hammerbrook, Hammerbrookstr. 63.
- Hohelut, Hohelutchaussee 87.
- Hohentelde, Lübeckstr. 130, Ecke Frellgrathstr.
- Rotherbaum, Grindelallee 172, Ecke Eutschastr.
- St. Georg, Steinmann 40, Ecke Kreuzweg.
- Winterhude, Mühlentkamp 2.
- Winterhude-Marktplatz, Winterhuder Marktplatz 2.
- Winterhude-Ost, Novalisweg 81, Ecke Hansensweg.

Kassenstunden werktätlich von 9-20, Sonnabends 9-14 Uhr.
 80 Annahmestellen in allen Stadtteilen Hamburgs. Verzeichnis u. Anskunft bereitwillig an unseren Kassen. 220 Sparautomaten in den Hamburg. Schulen.
 Kuratorium: Botschafter a. D. v. Berenberg-Gossler, Erz., Ferd. Möring, Konsul Gustav Müller, Dr. Hans Böhm, Dr. Otto Abegg, R. V. Beselin, Herm. Gensch, W. E. Michaelis, J. v. Engelbrechten, Otto Hübenar, Oswald Thomsen, G. A. Droege, H. Bretschneider, Gustav Köhn, Oscar Traun, Otto Loebe, W. Möring, F. Lind, A. Hübbe, Th. Raydt, Libert Westphalen, C. Willink, Hans Crasemann, Hans von Ohlendorff, W. Kellinghusen, C. V. Krogmann, Heinr. M. Gehrens jun.; Dr. G. Möring, Protokollführer.
 Verwaltungsrat: Botschafter a. D. v. Berenberg-Gossler, Erz., Vorsitzender, Ferd. Möring, stellvertretender Vorsitzender, Konsul Gust. Müller, Dr. Hans Böhm.
 Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats: Dr. Otto Abegg, R. V. Beselin.
 Direktion: H. Liebig, G. Mantzel.

Hamburgische Allgemeine Versorgungs-Anstalt von 1778 a. G.

Siehe auch den Aufsatz unter Sonderbeiträgen am Anfang des ersten Bandes im Adressbuch 1929.

Die im Jahr 1778 gegründete und vom Senat bestätigte Hamburgische Allgemeine Versorgungs-Anstalt von 1778 a. G. schließt Lebens-, Aussteuer- und Renten-Versicherungen unter günstigen Bedingungen ab. Anskunft wird im Geschäftszimmer der Anstalt erteilt, wo auch Druckschriften, Antragsbogen und Rechenschaftsberichte ausgegeben werden.

Die Anstalt ist ein gemeinnütziges Unternehmen und untersteht der Aufsicht der Hamburgischen Arbeitsbehörde für Abt. Versicherungswesen. Der Aufsichtsrat, der aus drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern besteht, wird z. Zt. von den folgenden Herren gebildet: Vors. Dr. Paul Rauret, stellv. Vors. Dr. G. T. Brandis und Direktor Cordt. Der Vorstand der Anstalt ist Direktor H. Hesselbarth. Der Rechenschaftsbericht wird alljährlich bis zum 30. Juni veröffentlicht. Das Büro befindet sich Ferdinandstr. 89, I. und ist geöffnet von 8-4 Uhr, Sonnabends bis 1 Uhr. Bankkonto: Reichsbankhauptstelle, Postcheckkonto: 65375, Fernspr.: C 8 Zentrum 6210.

Dienstbetriebe der Reichs-, Staats- und anderen Behörden

A. Reichsbehörden.

Die Post.

Siehe im Abschnitt I und V: Deutsches Reichs-Post- und Telegraphenwesen laut Inhaltsverzeichnis.
 Siehe auch im Abschnitt I: Reichsfinanzwesen, Reichssozialversicherung, Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft laut Inhaltsverzeichnis.

Die Deutsche Seewarte

(Siehe auch unter den Sonderbeiträgen am Anfang des ersten Bandes den ausführlichen Artikel „Die Seewarte“ im Adressbuch 1928)

Die Geschäfte der Seewarte werden unter der Leitung eines Präsidenten in Abteilungen verwaltet. 1. Abt. für maritime Meteorologie, Hydrographie, Küstenkunde und seemännischen Nachrichtendienst. 2. Abt. Beschaffung und Prüfung d. nautischen, meteorologischen und magnetischen Instrumente. Anwendung der Lehre vom Magnetismus in der Navigation und erdmagnetische Arbeiten. 3. Abt. für Witterungskunde, Küstenmeteorologie und Sturmwarnungswesen der deutschen Küste. 4. Abt. für Chronometer-Prüfungen. 5. Abt. für Meteorologie und Erforschung der hohen Luftschichten. 6. Abt. für Ozeanographie. 7. Abt. Bibliothek und Redaktion der „Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie“ wie des „Aus dem Archiv der deutschen Seewarte“. 8. Abt. Die Centralabteilung für die Personalfragen und organisatorischen Angelegenheiten. 9. Abt. Das Seeflugreferat, 10. Abt. Der Gesandtschaft.

Ausserdem gehört zur Deutschen Seewarte eine Verwaltung und eine Kasse. Die vierte Abteilung befindet sich in einem besonderen Gebäude in der unmittelbaren Nähe der Seewarte, die meteorologische Versuchsanstalt in Gross-Borselt. Die Deutsche Seewarte hat 14 Hauptagenturen und Agenturen an den deutschen Küsten, Flugwetterwarten Hamburg und Norderney, 8 nautische Sachverständige in Bremen, Kiel und Stettin.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Reichszentrale für Heimatdienst

ressortiert von der Reichskanzlei und ist dem Staatssekretär in der Reichskanzlei unterstellt. Laut Reichstagsbeschluss vom 5. Juli 1921 ist ihre Aufgabe, die sachliche Aufklärung über ausserpolitische, wirtschaftspolitische, soziale und kulturelle Fragen und nicht im Geiste einzelner Parteien, sondern vom Standpunkt des Staatsganzen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Reichszentrale für Heimatdienst der Verbreitung von Druckschriften, der Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen und Aussprachen, der Wirkung durch Plakat, Bild und Film. Ihre vornehmste Aufgabe besteht also darin, aufklärend zu wirken über die wirtschaftlichen Zusammenhänge, um im deutschen Volke grösseres Verständnis auf allen Seiten für den Wiederaufbau Deutschlands zu wecken. Die Vreilignissen und Personen, die in diesem Sinne arbeiten wollen, können jederzeit Material bei den einzelnen Landesabteilungen, die über das ganze Reich verteilt sind, erbitten. Anschrift der hiesigen Landesabteilung: Reichszentrale für Heimatdienst, Landesabteilung Hamburg-Bremen, Raboisen 5, ☞ C 2 Bismarck 7840. Diese umfasst das Gebiet der freien und Hansestädte Hamburg und Bremen, den Stadt- und Landkreis Harburg, den ganzen Regierungsbezirk Stade, die Städte Altona und Wandsbek, das ausschliesslich im Hamburger Straßenbahn- und Vorortverkehr liegende Gebiet der Provinz Schleswig-Holstein.

B. Staatsämter.

Das Staatsarchiv

Im Rathause, Fernspr.: Ortsgespräche C 6 Nikolas 1000, Ferngespräche C 6 Nikolas 4085 (Senatskanzlei).

Das Staatsarchiv ist ein dem Senat zur Erledigung der allgemeinen Staatsgeschäfte unmittelbar unterstelltes Staatsamt. Die verwaltungsmässige Aufsicht wird durch einen Senatskommissar wahrgenommen. Die Leitung liegt in den Händen eines Direktors; ausser ihm sind ein Oberarchivar und zwei Archivräte als Abteilungsleiter tätig. Das Bureau ist werktätlich in den Monaten März bis Oktober von 8 bis 16, in den Monaten November bis Februar von 9 bis 17 und der Lessenaal für wissenschaftliche Benutzer von 9-16, zw. 9-16 Uhr geöffnet.

Die älteste Nachricht über das Archiv stammt aus dem Jahre 1308. Ein besonderes Archivariat wurde im Jahre 1710 geschaffen. Das Archiv umfasste ursprünglich lediglich die bei dem Senate erwachsenen Akten und Urkunden. Im Laufe der Zeit aber hat es noch eine größere Anzahl anderer Archive in sich aufgenommen, so die für die laufende Verwaltung nicht mehr unmittelbar in Betracht kommenden Archivalien vieler Staatsbehörden, die Archivalien des ehemaligen Domkapitels, der aufgehobenen Klöster und der grossen öffentlichen Stiftungen, ferner die Archive der Oberalten, der aufgehobenen Behörden und Gerichte, der Zünfte, Ämter und Bruderschaften und einiger Landschaften und Reichverbände, die älteren Teile der Amtsarchive Ritzebüttel und Bergedorf, die an Hamburg ausgelieferten Teile der Archive des Reichskammergerichts und des Reichshofrats, sowie die Archive des geistlichen Ministeriums und der hamburgischen Stadt- und Landkirchen bis zum Jahre 1815. Das Archiv ist dadurch zum Staatsarchiv im eigentlichen Sinne des Wortes geworden und hat zugleich einen höchst bedeutenden Umfang gewonnen.

Über die Bibliothek des Staatsarchivs siehe unter Bibliotheken.
 In der Plankammer ist das bildliche Material zur hamburgischen Topographie und Geschichte vereinigt. Sie enthält etwa 50000 Blatt: Pläne, Ansichten, Bauzeichnungen, Porträts u. a., Diapositive, aber auch zahlreiche Kupferstichplatten, Negative und mehrere Tausend Klischees. Von den aus Privatbesitz stammenden Blättern sind die sammlungen Frisch (1902), Helm (1903), Löwendel (1906) und insbesondere die wertvolle Sammlung Gaedeche-Gruner (1908) zu erwähnen.

Die Abteilung für Heraldik umfasst die zahlreichen Wappenbücher des Rats, der Behörden und bürgerlichen Kollegien, ferner eine in den letzten Jahrzehnten angelegte Sammlung von Wappen hamburgischer Bürger von mehr als 6000 Stück und die im Jahre 1919 erworbene Sammlung Trummer, die ausser einer Fachbibliothek von etwa 2500 Bänden viele Tausende Siegel des Adels, der Geistlichkeit, der Städte und der Zünfte aus dem Mittelalter und der neueren Zeit enthält.

Das Staatsarchiv dient in erster Linie den Zwecken des Staats. Es hat seine Bestände für die Verwaltung, die Gesetzgebung und die Rechtspflege nutzbar zu machen und zu dem Behufe insbesondere auch dem Senate, den Verwaltungsbehörden und den Gerichten Berichte und Gutachten zu erstatten, deren diese zur Führung der öffentlichen Geschäfte bedürfen. Das Staatsarchiv hat ferner

die für die h für wissenschaftliche wie es vielfach Fragen des genealogisch Material, üb lichen Forst Privatperson kunnftsreuch kasse zu erb Das V

berichtet aus Deputierten. 2 Oberregier Die Deputati zwischen 11

Sehr Akte Hau Staa Donn Inst

Forst Leihau Verwas Angegliedert Finanzdepu

1) Die waltungsbel 2) Die Entwurfs u 3) Die bestellte Sic 4) Die Art- und Plätzter - Domänen

5) Des träge; das 6) Dit 7) Dit 8) Dit 9) Die barketteiten Das

Das V

§ 1. Ausübung 2. Als zwöl 5 2. 1. als G trage 2. als G gezal

§ 3. und aussen nur derjen belegen betrages, 1 nehmer ge

§ 4. 2. Wird bestd der 3. Beft aus plic

Steu Gebi § 5. 1. Gew nete § 9

2. Die Lieb den Arch odes

Ber treil von rult wer ger

8. Die ten ode Erz ert

4. Die ten Kra bes

Plastic Covered Document

die für die historische Forschung in Betracht kommenden Bestände zur Benutzung für wissenschaftliche Zwecke offenzulegen und ihre Verwertung und Notabmachung zu fördern.

Die Finanzdeputation

besteht aus fünf Senatsmitgliedern und zwölf von der Bürgerschaft gewählten Deputierten. Ihr sind acht rechtsgelehrte Räte (1 leitender Regierungsdirektor, 2 Oberregierungsräte, 6 Regierungsräte), ein Baudirektor und ein Baurat beigegeben.

- Zum Geschäftskreis der Deputation gehören: 1) Die finanzielle Betrachtung der ihr vom Senat oder von anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Pläne und Fragen. 2) Die Verwaltung der Hauptstaatskasse, die Aufstellung des Staatshaushalts Entwurfs und der Staatshaushalts-Abrechnung.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I. Finanzdeputation, Abteilung Grundsteuer

Gewerbsteuergesetz

vom 10. März 1926 in der Fassung vom 20. April 1928.

I. Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Der Gewerbesteuer unterliegen die stehenden Gewerbe, zu deren Ausübung im hamburgischen Staatsgebiete eine Betriebsstätte unterhalten wird. 2. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, die die Dauer von zwölf Monaten überschreiten.

II. Die Gewerbevertragssteuer.

- A. Allgemeines. § 6. 1. Ertrag im Sinne dieses Gesetzes ist der erzielte Gewinn des Gewerbebetriebes. 2. Welcher Gewinn der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegt und zur Steuer herangezogen wird und was als Gewinn gilt, regelt sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 6 bis 8, 11).

- B. Steuerart. § 11. Zur Berechnung der Gewerbevertragssteuer wird der Ertrag auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundet. § 12. 1. Der Steuersatz wird alljährlich durch die Bürgerschaft festgesetzt.

Table with 4 columns: Ertrag, Steuersatz, Steuerbetrag, Bemerkung. Rows show rates for different income levels (4000, 8000, 16000, 34000 RM).

- § 14. 1. Die Bestimmungen der §§ 61 bis 67 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 22 und 23 des Körperschaftsteuergesetzes über das Verfahren finden sinngemäße Anwendung. 2. Der Senat wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zu erlassen, die insbesondere bezüglich des Umfangs, Inhalts und Zeitpunkts der Abgabe der Steuererklärung von den reichsrechtlichen Bestimmungen abweichen.

- III. Die Gehaltssummensteuer. § 17. Die Gehaltssummensteuer wird erhoben nach dem Betrage der Löhne und Gehälter, die innerhalb eines Kalenderjahres an die in dem Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt sind.

- § 18. Als Löhne und Gehälter im Sinne des § 17 gelten alle den Arbeitnehmern zuzurechnenden Einkünfte, die auf Grund des Einkommensteuergesetzes dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, insbesondere also auch Sachbezüge, Taxifahrten, Gratifikationen und unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge. Ausgenommen sind I. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen. II. Entschädigungen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses einem Arbeitnehmer als Ersatz für entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe einer Tätigkeit, einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gewährt werden.

2. Die Steuerbehörde kann anordnen, daß die Steuerpflichtigen die von ihnen zu entrichtenden Gehaltsummensteuerbeträge in bestimmter Form anzumelden haben. Die Anmeldung gilt als Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung. Eine besondere Steuererklärung, über die ein Steuerrecht zu ertheilen ist, findet nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige die Anmeldung trotz Mahnung nicht vorgenommen hat oder die Steuerbehörde von seinen Angaben abweichen will. In diesen Fällen findet § 210 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 22. In Fällen, in denen die Veranlagung oder die Erhebung der Steuer zu einer besonderen Härte führen würde, kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 23. Soweit in diesem Gesetz das Einkommensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz angeführt sind, ist die Fassung der genannten Reichsgesetze vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seiten 189 und 206) maßgebend. Spätere Änderungen dieser Reichsgesetze finden, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, jeweils entsprechende Anwendung.

§ 24. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere auch vom Strafrecht und vom Strafverfahren.

§ 25. Soweit dieses Gesetz die Anwendung von Reichsgesetzen vorschreibt, gilt dies auch von den zu diesen Reichsgesetzen ergangenen oder künftig ergehenden Verordnungen und Erlassen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 26. Für die erste Veranlagung der Gewerbesteuer auf Grund dieses Gesetzes finden die Bestimmungen der §§ 194-112 des Einkommensteuergesetzes sowie für Körperschaften die Bestimmungen der §§ 29, 30 und 32 des Körperschaftsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 27. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

§ 28. 1. Dieses Gesetz findet, soweit es die Gewerbesteuer regelt, erstmalig Anwendung auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1926 oder für die im Kalenderjahre 1925 endenden Wirtschaftsjahre. Die Veranlagungen für die in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1925 endenden Wirtschaftsjahre erfolgen gleichzeitig mit den Veranlagungen für die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1925 endenden Wirtschaftsjahre. Bei diesen Veranlagungen findet der § 7 Absatz 2 mit der Massgabe Anwendung, daß an Stelle der auf den vorangegangenen Steuerabschnitt entfallenden hamburgischen Gewerbesteuer 6 v. H. desjenigen Jahresertrages abgezogen werden dürfen, welcher der Veranlagung zugrunde zu legen ist.

2. Solange ein Gewerbesteuerpflichtiger Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen nach § 11 des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 75) zu leisten hat, sind zu denselben Terminen Gewerbesteuervorauszahlungen nach Maßgabe des Gesetzes über die Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1925 vom 27. April 1925 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223) zu entrichten. Im übrigen sind solange eine Veranlagung des Pflichtigen zur Gewerbesteuer noch nicht erfolgt ist, die Gewerbesteuervorauszahlungen unter entsprechender Anwendung des § 98 des Einkommensteuergesetzes besonders festzusetzen.

3. Soweit es sich um die Gehaltsummensteuer handelt, tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft. Die auf die Gehaltsummensteuer gemäß den bisherigen Bestimmungen für die Zeit bis zum 31. März 1926 zu leistenden Abschlagszahlungen gelten als die für die Zeit bis zum 31. März 1926 zu entrichtende entgeltliche Gehaltsummensteuer.

Erste Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz

Auf Grund des § 27 des Gewerbesteuergesetzes vom 10. März 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) verordnet der Senat, was folgt: § 1. Die Verwaltung der Gewerbesteuer (einschließlich der Gehaltsummensteuer) ist gemäß § 19 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1409) dem Landesfinanzamt Unterebene und die ihm unterstellten Finanzämtern übertragen.

Der Präsident des Landesfinanzamts Unterebene ist ermächtigt, über Erlaßanträge gemäß § 22 des Gewerbesteuergesetzes zu entscheiden. Er kann die Entscheidung dem Finanzamt übertragen.

§ 2. Die Gehaltsummensteuer ist alljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu entrichten; die erste Zahlung auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1926 hat für das Kalenderjahr 1926 am 15. August 1926 zu erfolgen. Vierteljahrsbeträge unter 5 RM. brauchen nicht entrichtet zu werden.

§ 3. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird von den nach dem 31. März 1926 gezahlten Löhnen und Gehältern, für welche die Gehaltsummensteuer nach dem Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 8. November 1925 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1876) entrichtet ist, für das zweite Kalendervierteljahr 1926 eine weitere Gehaltsummensteuer nicht erhoben.

§ 4. Die Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz vom 9. April 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203), die Zweite Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz vom 18. Mai 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 375) und die Verordnung über die Entrichtung der Gehaltsummensteuer vom 18. Februar 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) treten außer Kraft.

Zweite Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz

Auf Grund § 27 des Gewerbesteuergesetzes vom 10. März 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) verordnet der Senat, was folgt: Den Angehörigen der freien Berufe werden gemäß § 5 Ziffer 2 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes solche Gewerbetreibende gleichgestellt und von der Gewerbesteuer befreit, die eine den freien Berufen verwandte Tätigkeit ausüben, den freien Berufen aber deshalb nicht zuzurechnen sind, weil es entweder diesen Gewerbetreibenden an der erforderlichen Vorbildung fehlt oder weil es sich bei ihnen nur um Vorführung oder Lehre körperlicher, nicht künstlerischer Fertigkeiten handelt. Die Gleichstellung mit den freien Berufen ist ausgeschlossen, wenn der Gewerbetreibende die eigentliche Tätigkeit, die zur Gleichstellung seines Gewerbes mit den freien Berufen Anlaß gibt, nicht überwiegend selbst ausübt.

Für die Gleichstellung mit den Angehörigen der freien Berufe kommen, sofern der Steuerpflichtige nach der Art seiner Tätigkeit entweder nicht schon ohnehin als Angehöriger eines freien Berufes oder aber als Angestellter anzusehen ist, vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 2 besonders in Frage:

- 1. Zahntechniker, Heilkundige, Hebammen, Krankenschwestern, Massseure, 2. Chemiker, Architekten, Inhaber technischer Büros, Kursungsverwalter, Bismphoren, Bücherrevisoren, Rechtskonsultanten, Steuerberater, beratende Volkswirte sowie andere Personen mit rein beratender Tätigkeit, 3. Privatlehrer (Musiklehrer, Sprachlehrer, technische Lehrer und Lehrer, die Unterricht in körperlichen Fertigkeiten erteilen).

Dritte Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz

Auf Grund des § 27 des Gewerbesteuergesetzes vom 10. März 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) verordnet der Senat, was folgt: Das Landesfinanzamt Unterebene und die ihm unterstellten Finanzämter werden ermächtigt, in Doppelsteuersachen, die gemäß § 12 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 208) in Gewerbesteuersachen stattfinden und in denen der hamburgische Staat beteiligt ist, diesen als Beteiligten zu vertreten.

Vierte Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz

Auf Grund des § 27 des Gewerbesteuergesetzes vom 10. März 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) verordnet der Senat, was folgt: Für die Feststellung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 20 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes ist das jeweilige Kalenderjahr (§ 17) maßgebend, für das die Steuer zu entrichten ist. Die nach § 20 Abs. 2 maßgebliche Arbeitnehmerzahl ist so zu ermitteln, daß von der Gesamtzahl der von sämtlichen Arbeitnehmern geleisteten Arbeitstage ausgegangen wird. Nach der Zahl der Gesamtarbeitstage wird die Durchschnittszahl der Arbeitnehmer dergestalt berechnet, daß die Zahl der Gesamtarbeitstage durch die Anzahl von 75 Arbeitstagen des Kalenderjahres geteilt wird. Die so ermittelte Durchschnittszahl der Arbeitnehmer ist für die Steuerberechnung nach § 20 Abs. 2 maßgebend. Als Arbeitstage im Sinne des ersten Absatzes dürfen bei der Berechnung der Durchschnittszahl der Arbeitnehmer auch diejenigen Tage mitgezählt werden, an denen Arbeiter des Betriebes infolge von Arbeitsstreckung weniger als die übliche Stundenzahl oder aus dem genannten Grunde überhaupt nicht gearbeitet haben, jedoch sind in letzterem Falle nur die ausgefallenen Arbeitstage solcher Arbeitnehmer mitzuzählen, deren Dienstverhältnis zum Betriebe über diese Tage hinaus weiterlief. Werden solche Tage mitgerechnet, so ist dies in der Anmeldung (§ 21 Abs. 2 Satz 1) unter Angabe der Zahl dieser Arbeitstage ausdrücklich hervorzuheben.

Die Hamburgische Beleihungskasse für Hypotheken

Ist durch Gesetz vom 7. August 1914 gegründet worden. Die Kasse hat die Rechte einer juristischen Person. Vorstand jetzt: als Mitglieder des Senats: Senator Dr. Paul de Chapeaurouge, Vors., Senator Perner stellv. Vors.; Staatsrat Dr. Lippmann, Vertreter d. Vors., Senator Platen, Vertr. d. stellv. Vors.; von der Bürgerschaft gewählt: Ulrich Baumwoll, C. Umland, Ad. Römer, Friedr. Detzmann, Ernst Dehmlow, Carl Petzold, Gerhard Meuthen; Stellvertreter: Gustaf Drendorf, Frau Adele Reiche, Hugo Iken, Anton Becker, Ernst Fraatz, Carl Brunke, Dr. Max Eichholz; als Mitglied der Finanzdeputation: Hans Fodeym, Stellvertreter: Dr. Hans Röhme; als Vertreter der Arbeitgeber: W. Mehl, Stellvertreter: B. Pock; als Vertreter der Arbeitnehmer: L. Lehmann, Stellvertreter: Heinr. Steinfeld. Die Geschäfte der Kasse werden von drei Geschäftsführern geführt. Die Aufgabe der Kasse besteht heute, nachdem die Beleihung sicherer Hypotheken fortgefallen ist, im wesentlichen in der Bewilligung und Auszahlung von Bankkassenauslassungen und Tilgungshypotheken zur Förderung des Wohnungsbaues aus den von der Bürgerschaft für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln. Die Erweiterung des Aufgabenkreises und die Befugnisse der Kasse geht aus dem neuen Beleihungs-Kassen-Gesetz vom 22. Februar 1929 hervor (Abgedruckt am Anfang dieses zweiten Bandes in der Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen.). Neben der Herstellung von Neubauten (Großwohnhäusern wie Einzelwohnhäusern) kommt die Schaffung von Kleinwohnungen in Frage. Die Tätigkeit der Kasse beschränkt sich auf Grundstücksteile, die im hamburgischen Staatsgebiet belegen sind. Anträge sind zu richten an den Vorstand der Hamburgischen Beleihungskasse für Hypotheken, Gänsemarkt 36. Dort wird auch Anfragen Auskunft erteilt.

Rechnungsamt des Hamburgischen Senats

Im Dienstgebäude der Finanzdeputation, Gänsemarkt 35. Dem Amte liegt die Überwachung der Staatshaushaltführung ob. Es ist auf Grund der Staatshaushaltsordnung vom 22. Dezember 1922 errichtet worden und trat durch Senatsbekanntmachung vom 5. Oktober 1923 mit dem 15. Oktober 1923 ins Leben.

Zu den Aufgaben des Rechnungsamts gehören insbesondere

- a) die Prüfung 1. der Einnahmen und Ausgaben des Staates, 2. der auf die Hauptstaatskasse ausgestellten Anweisungen, 3. der Jahresrechnungen, 4. der Kassen- und Buchführung, 5. der Verwaltung des Staatsvermögens, 6. der Bestände an Geldern und Wertpapieren, Geräten, Vorräten und sonstigen geldwerten Sachen. b) der Erlass der Vorschriften über die Kassen- und Buchführung und die Verwaltung von Geräten und Vorrätern, c) die Erstattung der von dem Senat oder der Finanzdeputation erforderlichen Berichte und Gutachten.

Statistisches Landesamt und Landeswahlamt

Das Statistische Landesamt ist durch das am 1. Mai 1928 in Kraft getretene Gesetz über den Aufbau der Verwaltung vom 19. November 1926 dem Senat unmittelbar unterstellt. Es dient zugleich als Stelle der früheren Zentralwahlkommission als Landeswahlamt. Das Statistische Landesamt hat nicht nur die administrative und wissenschaftliche Statistik des Staates auszuführen, sondern ihm sind im Laufe der Jahre auch noch eine Reihe verwandter Verwaltungsaufgaben auf politischem und volkswirtschaftlichem Gebiet übertragen worden. Zu seinen eigentlichen statistischen Aufgaben gehören insbesondere die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählungen, die Personenaufnahmen, die Statistik des natürlichen Bevölkerungswechsels, die Wohnungs- und Mietestatistik, die Wirtschafts- und Finanzstatistik. Einige statistische Ergebnisse befinden sich in diesem Abschnitt unter „Statistisches“.

Dem Landeswahlamt liegt die Erledigung der sämtlichen amtlichen Arbeiten für Reichswahlen und -Abstimmungen und für die Wahlen zur Bürgerschaft, sowie für Volksentscheid und Volksbegehren im hamburgischen Staate, wie Anstellung der Wählerlisten, Beschaffung von Wahlräumen usw. ob. Die Wählerlisten für die Wahlen und Abstimmungen sowie die Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen werden auf Grund des fortlaufend geführten allgemeinen Wählerverzeichnisses aufgestellt.

Veröffentlichungen. Vom „Statistischen Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg“, das in erster Linie die hamburgische Verwaltungsstatistik behandelt, die früher in den Jahresberichten der Verwaltungsbehörden enthalten war, ist der Jahrgang 1929/30 erschienen. Von dem Quellenwerk „Statistik des Hamburgischen Staates“ besessen sich die zuletzt erschienenen Hefte XXXII bis XXXIV mit der Volks-, Berufs- und Betriebszählung. Nr. 21 bis 24 der „Statistischen Mitteilungen über den hamburgischen Staat“ behandeln die Bürgerschaftswahlen vom 9. 10. 27 und vom 19. 2. 28, die Reichstagswahl vom 20. 5. 28, Wohnort und Arbeitsstätte der Bevölkerung sowie Volksbegehren und Volksentscheid „Freiheitsgesetz“. Die monatliche Statistik und kleinere Arbeiten über aktuelle Fragen veröffentlicht das Statistische Landesamt in seiner Monatsschrift „Aus Hamburg: Verwaltung und Wirtschaft“. Nach dem Stande von Ende Januar 1930 ist ein ergänzter Neudruck „Die Gemeinden und Strassen des hamburgischen Staatsgebiets“ erschienen.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe

Stadthausbrücke 22, ☎ S.-Nr. C 4 Dammlor 1017. Der leitende Regierungsdirektor der Deputation ist zur Zeit im Nebenamt von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern. Der leitende Regierungsdirektor der Deputation ist zur Zeit im Nebenamt Staatskommissar bei der Hamburger Börse mit den sich aus § 2 des Börsengesetzes vom 8./27. Mai 1908 ergebenden Befugnissen. Zum Geschäftskreis der Deputation gehören alle Angelegenheiten der Wirtschaft und des Strom- und Hafenbaues.

Abteil waltung des Geschafts nicht über d sie ist fern wandernng anlagen im zusammen: Zur Z 1. der 126 a) in 128 des b) 1 der c) für 2. der 76, 7. der Die D 1899, betr. nungen im hamburgise Sinne des durch die d ändert war Die I für Geschi schiffer un Prüfung at Die I zu verpflie Fern ständigen I die Büche Messer für taxatoren, Für der Aufsie Die I den hamb; Gewerksb und entse Abg die Vorber gung un werden. I und Zollip Wirtschaft öffentliche statistik, v Ausstellun Handwerk des Waren angelegel Kreditvers des Kleial und der Fruchthof und des V ländische wesen. Ah und Funk Für Deputatio Tarifrage Angelegel Eisenbah der Bahn Rahlstedt Die gelegenhe tragen ist recht und Sozia Der waltung 1. Ki 2. Hi 3. H 4. Ft 5. Fi 6. Se 7. St 8. Se 9. St 10. M 11. St 12. A 13. I a) (b) (c) (d) (e) (f) (g) (h) (i) (j) (k) (l) (m) (n) (o) (p) (q) (r) (s) (t) (u) (v) (w) (x) (y) (z) (aa) (ab) (ac) (ad) (ae) (af) (ag) (ah) (ai) (aj) (ak) (al) (am) (an)

Plastic Covered Document

4) Das Fischereiamt.

- Dem Fischereiamt obliegt:
I. Die Ausübung der Fischereiaufsicht in Hamburg und Cuxhaven, soweit sie Aufgabe der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe ist.
II. Die Leitung des Fischmarktes St. Pauli.
Das Büro befindet sich: Hamburg 4, St. Pauli-Fischhalle.
Zu den Aufgaben des Fischereiamts gehören im einzelnen:
1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.
2) Die Regelung des Betriebes am St. Pauli Fischmarkt nach Massgabe der Fischmarktordnung.
3) Die Begutachtung der Gesuche von hamburgischen Fischern um Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln.
4) Die Führung der Liste der Küsten- und Elbfischerfahrzeuge gemäss Senatsverordnung vom 25. Januar 1901.
5) Die Erteilung von Fischereireisepässen für das hamburgische Gebiet der Nordsee und des Hauptstroms der Elbe bis Ziellenspieker aufwärts, einschliesslich der Norder- und Süderelbe, der alten Doveelbe und derjenigen Wasserläufe der Häfen, welche mit dem Elbstrom in Verbindung stehen und der Ebbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenschiffer).
6) Die Ausstellung von Erlaubniskarten zur Bootsangelei mit der Rute in der Alster und deren Nebengewässern.
7) Die Mitwirkung bei der Veranlagung der Kleinfischereibetriebe zur Seefischereiversicherung.

5/6) Die Seemannskämter.

Seemannskämter (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:

- Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe.
Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seelute; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Besitzern.
Die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffmann. Die Entgegennahme der Nachlässe verstorbener Seelute.
Auf Grund der Reichsversicherungsordnung:
Die Untersuchung von Unfällen.
Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausstattungsgegenstände.
Die Seemannskämter erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seeluten.
Das Seemannskammeramt Hamburg steht unter der Leitung eines der Regierungsräte bei der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe.

7) Die Strandämter.

Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzbüttel.
Die Strandämter prüfen und entscheiden über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten, soweit dieselben anwesend sind.
Die hamburgischen Strandämter sind auch zuständig für Berge- und Hilfslohnfälle die im preussischen Gebiet der Unerbele stattgefunden haben.
Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.
Die Strandämter hören ferner den Berger von Seesauwurf, strand- und see-treffigen sowie versunkenen Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alldam ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausshändigt, andernfalls werden sie aufgehoben und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, seetrittig und versunkene Gegenstände dagegen dem Berger überwiesen.

8) Das Schiffsregisteramt (Reichsgesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kaufahrtschiffe, vom 22. Juni 1889 und Reichsgesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1896.)

Das Schiffsregisteramt (Reichsgesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kaufahrtschiffe, vom 22. Juni 1889 und Reichsgesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1896.) Das Schiffsregisteramt werden unter Leitung eines Regierungsrats geführt. Durch das Schiffsregisteramt werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register entgegengenommen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Urkunden über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Änderungen der eingetragenen Tatsachen festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrierfähig sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Registergesetze und der auf deren Grund erlassenen Verordnungen veranlasst und auf Antrag Registerauszüge erteilt oder Nachschlagen in den Registern vorgenommen. Die Eintragung und Löschung von Pfandrechten auf Schiffe und deren Beurkundung (§ 31 ff. §§ 1260-1271, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 100-124) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der Schiffsregisterbehörde.

Das Schiffsregister besteht zurzeit aus 78, das Binnenschiffsregister aus 195 Bänden; im erstereu waren am Schluss des Jahres 1929 1609, im letztereu 8006 Schiffe eingetragen.

9) Das Schiffsvermessungsamt.

Dem Schiffsvermessungsamt, Marinegebäude, Admiralitätstrasse 46 II., das zugleich Schiffschacht - Schiffs-Eichstation Moorleith ist, liegt ob:

- a) Die Vermessung von Schiffen (1) nach der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895, 2) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vom 30. März 1895, 3) nach den Vorschriften über die Erlangung eines Spezialausweises zum Gebrauch in schwedischen Häfen vom 30. Dez. 1911, 4) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Panamakanal vom 28. 12. 1930 und nach dem internationalen amerikanischen Verfahren;
b) die Eichung der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Elbeordnung vom 29. März 1928.
(die unter a und b bezeichneten Vermessungsgeschäfte unterliegen der sachlichen Aufsicht des Reichskommissariats für Schiffsvermessung in Berlin.)
c) Die Vermessung von Dampfern, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung nach dem Gesetz, betreffend Sicherung der Beförderung von Passagieren mit Dampfbooten auf der Elbe, vom 8. Mai 1916, und der Verordnung, betreffend Sicherung der Personen- und Güterbeförderung in Hamburg-Häfen, vom 29. März 1928, sowie die Mitwirkung bei der Vermessung der Luftfahrzeuge auf der Alster nach zulässiger Personenzahl auf Grund der Polizeiverordnung vom 12. April 1916. Vermessung von Barkassen für entgeltliche Personenbeförderung im Hafen nach der Verordnung der Polizeibehörde vom 29. März 1928.
d) Die Beaufsichtigung der Logis-, Wasch- und Baderäume, sowie der Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kaufahrtschiffen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1908;
e) die Untersuchung oberirdischer Fahrzeuge auf Fahrtfähigkeit zur Erlangung eines Schiffspatents nach der Elbschiffahrtsakte vom 22. März 1928;
f) die Feststellung des Gewichts der Ladung an gezeichneten Schiffen.

Anträge sind schriftlich an das Schiffsvermessungsamt zu richten oder im Verwaltungsbureau des Schiffsvermessungsamts, Admiralitätstr. 46, II, Zimmer 156, während der Dienststunden zu stellen.

10) Das Auswanderungsamt

Ist zuständig für alle Fragen der Auswanderung im gesamten hamburgischen Staatsgebiet. Ihre Dienststellen sind folgende:
a) Hauptdienststelle Stadthausbücke 24 II., Dienstst. wochentl. von 8-16 Uhr, Kasse 9-14 Uhr, 22 C 4 Da 1017.
b) Dienststelle Überseeamt Hagap, Vaddel, Harburgerchausee, geöffn. wie oben. 22 C 8 W 6022
c) Dienststelle Hauptbahnhof geöffn. 6 Uhr vorm. bis 28 Uhr abds., 22 C 4 Dammtor 1000, Nebensachl. d. Polizeibehörde.

11) Münzverwaltung (Münze, Staatsmünzlaboratorium, Elchwehen).

a) Die Münze Nordstrasse 66. Für die Ausmünzung von Reichsmünzen werden der Hamburgischen Münze die Rohstoffe vom Reich geliefert. Im Jahre 1928 hat die Münze mit der Ausprägung von Rentenpfennigen aus Bronze im Nennwerte von 1 und 2 Pf. und im Jahre 1924 mit der Ausprägung von Rentenpfennigen aus Aluminiumbronze im Nennwerte von 5, 10 und 50 Pf. begonnen. Die Bezeichnung „Rentenpfennig“ wurde bei den Prägungen ab Ende 1924 in „Reichspfennig“ geändert. Reichsilbermünzen im Nennwerte von 1 u 3/4, wurden zuerst 1924 geprägt. Die später abgekündigte Nennwertbezeichnung bei den Reichsilbermünzen wurde zuerst bei den Mitte 1925 geprägten 2 Reichsmarkstücken (RM) angewandt. Es folgten im gleichen Jahre noch Ausprägungen von 1-, 2- und 5-Reichsmarkstücken.
Die Münze übernimmt ferner die Ausmünzung von fremdländischem Gold. Es sind hier Münzen für Brasilien, San Salvador, Rumänien und Siam geschlagen worden.

Ganz besondere Sorgfalt widmet die Münzstätte der Herstellung von Medaillen und Plaketten. Die dazu nötige Einrichtung ist derart verbessert und ausgedehnt worden, dass die Münze in diesem allen Ansprüchen gerecht zu werden, die man an die Prägung dieser Werke der Kleinplastik stellt.

b) Das Staatsmünzlaboratorium ist im Jahre 1926 errichtet worden. Es ist ein dem Handel und Gewerbe dienendes Institut, das in 2 Abteilungen, analytische Untersuchungen und die Probenahme von Bergwerks- und Hüttenprodukten ausführen zu lassen. Das Laboratorium zerfällt in 2 Abteilungen, wovon jede durch einen Warden geleitet wird. Alle dokumantischen und chemisch-analytischen Untersuchungen werden völlig unabhängig von einander in jede Laboratoriumsabteilung ausgeführt, das gefundene Ergebnis wird den Auftraggebern erst dann mitgeteilt, wenn die Befunde der beiden Abteilungen übereinstimmen. Die Elchwehen des Deutschen Reiches, mit Ausnahme Bayern umfasst der 20. Aufsichtsbezirk das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg. Aufsichtsbeamter für diesen Bezirk ist der Münzdirektor. Ihm unterstehen vier Elchämter:

- das Haupt-Elchamt in Hamburg, Spaldingstr. 65,
das Elchamt in Hamburg, Falkenried hinter Nr. 4 u. 6,
das Neben-Elchamt in Bergedorf,
das Neben-Elchamt in Cuxhaven.
Das Haupt-Elchamt und das Elchamt Falkenried sind zuständig für die Eichung von Längenmassen, Präzisions-Längenmassen, Flüssigkeitsmassen, Fäsern nebst Tara-Ermittlung, Hohlmassen, Gewichten, Präzisionsgewichten, Goldmünzgewichte, Waagen für alle Belastungen, Präzisionswaagen, selbsttätigen Registrierwaagen, Getreideprobern; das Haupt-Elchamt ist ausserdem zuständig für die Eichung von Gasmessern und für die Prägung von Laufgewichtswaagebalen.
Die Neben-Elchämter in Bergedorf und Cuxhaven sind zuständig für die Eichung von Längenmassen, Flüssigkeitsmassen, Hohlmassen, Gewichten und Waagen bis einschließlich 3000 kg Belastung; das Neben-Elchamt in Bergedorf ist ausserdem für die Eichung von Fäsern zuständig.

12) Die Schlachthof- und Viehmarktverwaltung.

Die Anlagen umfassen ein Areal von ca. 164 ha. Die eigentlichen Viehmarktanlagen zerfallen in den am westlichen Ende der Lagerstrasse zwischen dieser und dem Bahnhof Sternschance, für den Verkauf von Schweinen und Kälbern bestimmten Viehhof Sternschance und den in der Nordwestecke des Heiligengefeldes gelegenen Zentral-Viehmarkt, welcher für den Handel mit Rindern und Schafen vorgesehen ist. Die hier befindliche, eine Grundfläche von 14 000 qm bedeckende Verkaufshalle bietet Raum für 2500 Rinder und für 6000 Schafe. Der Zentral-Viehmarkt ist durch einen unter der Feldstrasse durchführenden Tunnel mit dem Zentral-Schlachthof verbunden. Der Schlachthof ist geöffn. Mittw. 7-15 Uhr, Montag 8-17, Dienst. u. Freitag 7-17, Mittwoch 8-17, Donnerstag 8-17 u. Sonntag, 7-13 Uhr; Schweine-schlachthof Montag 8-18, Dienstag 8-18, Mittwoch 7-15, Donnerstag und Freitag 8-17, Sonnabend 7-14 Uhr. Das Töten von Schlachthof darf nicht später als 2 Stunden vor Betriebsschluss erfolgen. Der Auftrieb von Schlachthof ist bis zum Schluss des Schlachthofes gestattet. Personen, die den Schlachthof zu besichtigen wünschen, haben die Erlaubnis dazu im Bureau der Schlachthofverwaltung, an der Kampstr. 46 nachzusuchen. Kinder dürfen den Schlachthof nicht betreten. Die Schlachthofverwaltung werden an folgenden Tagen abgehalten: für Rinder und Schafe am Donnerstag v. 8-13; für Kälber am Dienstag v. 9-14; für Schweine am Dienstag 8-13 Uhr. Das nach der Reichsverordnung über die Herdenschlusspolizeiliche Behandlung des auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Schlachthofes ist an der Andreas Meyerstrasse mit einem Kostenaufwand von 5,2 Mill. RM erbaut und am 31. Oktober 1929 dem Verkehr übergeben worden. Es besteht aus der eigentlichen Schlachthofanlage mit allen Nebeneinrichtungen, die nur mit Zulasskarten betreten werden darf und einer daran anschließenden Fleischhalle, die für den Verkauf zu bestimmten Stunden für jedermann zugänglich ist. Die Schlachthofanlage sind eingerichtet für eine tägliche Schlachtung von 800 Rindern und 400 Schweinen. Die Schlachtung darf nicht täglich stattfinden, sondern es sind zwischen die Schlachtungstage Desinfektionspausen eingeschoben. Der Verkauf des Fleisches findet Montag von 14 bis 16 Uhr statt.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Die Handelskammer

Adolphplatz in der Börse, Fernspr.: Sammelnummer H 7 Roland 1771, nach Dienstschluss: H 7 Roland 992 u. 1778 „Nachtrup“

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock und im Johanni-strassenflügel des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1887 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1866 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 17. März 1919 aus 84 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann Mitglied der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Die Wahl muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus, die wiedergewählt werden können. Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen am Wahltage, die durch den Wahlausschuss „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ aufgestellt werden. Die Handelskammer ist berechtigt, von jeder in ein hamburgisches Handelsregister eingetragenen Firma, die Handelsgeschäfte im grossen betreibt, jährlich einen Beitrag, gemäß Gesetz über Änderung des Gesetzes betr. die Handelskammer usw. v. 7. Febr. 1927, zu erheben. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 17. März 1919 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schiffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu verteidigen. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheiten besteht bei der Handelskammer eine Industrie-Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerchaft zu

stellenden A eine Begutka mmer rich putation für llen sich die Depotst vertreter in Die Handels soweit das V verständige Depuitt

auf Grund d aus 40 Mtig und 20 Ver sitzender: Paul Han ten Gruppen werker in Mitglieder stand (Indi ist. Sie h der Interes der Handel der Gewer der Handv Beschaffen Gebrauchs mast, die von Privat ständigen 6 Das i beidigt, S in Inhattv Das

neue beruht au und Förder Berufsständ betten zu i ste diese An an die hanz Bericht zu die Erneu dirftus au verständig dem Präse Streifen 10. Buches richter ern Die 8 Wahlk des Wahlk und 3 kreises II kreises III Wahlkrei gesetz fest zusammen Die Amtsdi nach dem glieder u wieder w einer gew getreubch dürfnisse (und nicht. Wals gesellschaf führer vor söhren die eine Nicit der nicht Vorstandes des Gesetz bräucher. Die Grtinden s Für zelmnisse öffentliche zu welche die minde zelmnisse Wahlit hamburgi haben un Die aus Wahl kammer Mitglied bahrtst f Neb mit dem Auskiftu Kolon Fisch Milch Brot Fruch Tabak Textil Schuh Möbe Buch Chem

stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten sowie tunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. im regelmäßigen Geschäftsgange an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, ferner je einen Arbeitgebervertreter in die Verwaltungskörper der 7 Abteilungen der Berufsschulbehörde. Die Handelsrichter werden vom Senat auf Vorschlag der Handelskammer ernannt, soweit das Vorschlagsrecht nicht der Detailistenkammer zusteht. Sie ernannt Sachverständige in Handelsachen, die, soweit erforderlich, von dem Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche ständige beidseitige Handelsachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Bücherrevisoren, Getreidewäger, Probenzieher für Zucker, Probenzieher für Metalle, Erze u. Hüttenprodukte, Probenzieher für Futtermittel, Messer für Bauhölzer und für Nutzholzer, Kojer, Weinverlasser, Teetarierer, Nautische Sachverständige und Schiffstaxatoren. — Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalb derselben die Polizeigewalt nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerbekammer

Holstenwall 12, Fernspr.: C 4 Dammtor 1018, auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 20. November 1922 reorganisiert. Besteht aus 40 Mitgliedern, von denen 20 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 20 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: Dr. Ing. Ernst Schiele, Bassinstr. 16, stellvertretender Vorsitzender: Paul Hartung, Graumannsweg 61. Die Mitglieder werden von 26 im Gesetz bezeichneten Gruppen zu je 4 bis 6 gewählt. Die Industriellen wählen in 10, die Handwerker in 16 Gruppen. Nach Ablauf von je 3 Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder aus. Die Kammer repräsentiert den Hamburgischen Gewerbebestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbebestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerbekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novells vom 26. Juli 1927 die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebrauche und Gewohnheiten werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorkommenden Fällen auf Ersuchen der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. beträgt die Zahl der Sachverständigen 600.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerbekammer und der von ihr ernannten beidseitigen Sachverständigen in Gewerbeachen steht im Abschnitt I (Behörden). Siehe im Inhaltsverzeichnis die Gewerbekammer.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Die Detailistenkammer

neue Rabenstr. 27/30, Fernspr. H 3 Elbe 2922 u. 2593, 5700 bis 5703, beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Einzelhandels und der übrigen ihrangehörigen Berufsstände im hamburgischen Staate. Sie hat deren gemeinsame Angelegenheiten zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Gewerbezweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden von dem Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vereidigt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen.

Die Kammer besteht aus 30 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg) und die Landherrenschaften der Gesandten und der Marschlande, je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrenschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrenschaft Ritzebüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, die im Anfang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied. 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheidet 6 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder und 2 von der Kammer gewählte Mitglieder. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet mit einer gewerblichen Niederlassung anwesenden, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nichtgewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt und nicht überwiegend Handwerksbetrieb ist.

Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktien-Gesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nichtgewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigungen nichtgewerblicher Verbraucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt.

Die Kammer kann das Wahlrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag auch anderen Personen verliehen.

Für jeden Wahlkreis ist ein besonderes Verzeichnis zu führen. Die Verzeichnisse sind in jedem Jahre zu erneuern. Hierzu erläßt die Kammer eine öffentliche Aufforderung, in der gleichzeitig der Zeitpunkt festzusetzen ist, zu welchem die Eintragungen beantragt werden können. Während dieser Frist, die mindestens 2 Wochen betragen muß, sind die im Vorjahre aufgestellten Verzeichnisse öffentlich auszuliegen.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die die Fähigkeit besitzen, Mitglied einer hamburgischen Verwaltungsbehörde zu werden, das 80. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Jahren wahlberechtigt sind.

Die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder der Kammer werden aus Wahlaufsätzen gewählt, die vom Wahlausschuß aufgestellt werden. Die Kammer entsendet in die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe ein Mitglied. Ausserdem ist die Kammer durch ein Mitglied in dem Landesessenbahnrat in Hamburg vertreten.

Neben besonderen Kammerausschüssen bestehen 22 ständige Fachausschüsse mit dem Zweck, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Ratschlägen und Auskünften zu unterstützen. Zurzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

- Kolonialwaren- u. Delikatessenhandel
- Fischhandel
- Milchhandel
- Brothandel
- Frucht- und Gemüsehhandel
- Tabak- und Zigarrenhandel
- Textilwaren
- Schuhwaren- und Lederhandel
- Möbelhand-Gewerbe
- Buch-, Kunst- und Musikalienhandel
- Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen usw.
- Apotheker
- Kohle- und Holzhandel
- Lotteriekollektoren
- Transport- und Verkehrsgewerbe
- Hotel- und Gastwirts-gewerbe
- Wein- und Spirituosenhandel
- Altwarenhandel
- Haumakler
- Geschäftsmakler
- Lichtspieltheater
- Blumenhandel

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Ersuchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufsarbeit stehenden Kaufmannsstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen „Ordnung“ bezwecken die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des Detailhandels und deren Angehörigen — unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs — die Kenntnisse in den einzelnen wichtigeren Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bzw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsfächer dienen u. a. Buchführung nebst Bilanzkunde und Geschäftsstatistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundzüge der Handelslehre. Ein Kurs umfaßt etwa 20 — 26 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 6 bzw. 8 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Glasschutzkassene a. G. v. 1923, neue Rabenstr. 27/30, Geschäftszeit 9—4 Uhr. Die Glasschutzkasse bezweckt die gegenseitige Kostentragung für Bruchschäden an allen eingesetzten Glasscheiben, die den Mitgliedern gehören oder worauf sie die Gefahr tragen. Als Mitglieder werden Einzelhändler sowie Grundeigentümer aufgenommen, die an Einzelhändler, bzw. Gewerbetreibende, Geschäftsräume vermieten. 1. Vors.: John Engel, Marktstr. 15.

Abteilung Einziehungsamt:

bezweckt Einziehung von Schuldforderungen für die Einzelhändler unter Anwendung von allen gesetzlichen Mitteln, Bekämpfung des Borgunwesens sowie Ermittlung von Kreditswindlern.

Das Verzeichnis der Kammermitglieder u. des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Die Konsumentenkammer

beim Strohhause 38, I., Fernspr. B 4 Steintor 7325, ver dankt ihre gesetzliche Grundlage dem Hamburgischen Landesgesetz, betreffend die Kammer der Vereinigungen nicht gewerblicher Verbraucher in Hamburg, vom 9. Juli 1920. Die Kammer erhebt ihre Aufgabe in der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der nicht gewerblichen Verbraucher des Hamburgischen Staatsgebietes. Zur Mitgliedschaft sind nur solche Vereinigungen zugelassen, bei denen die Abdom der Gewinnzielsetzung ausgeschlossen ist und etwaige Überschüsse nur dem letzten Verbraucher zugute kommen, bzw. zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Die Kammer hat Rechtsfähigkeit und untersteht der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

Vorsitzende der Fachausschüsse: Verkehrausschuß: H. Bästlein. Sozialpolitischer Ausschuß: A. Kasch. Wirtschaftsausschuß: H. Everling, Finanz- und Steuerausschuß: Heinr. John.

Landwirtschaftskammer für das Staatsgebiet Hamburg.

Schützenforde 11, V. Fernspr. C 8 Centrum 4274, Postcheckkonto: Hamburg 76610. Die Landwirtschaftskammer ist gebildet auf Grund des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer vom 14. Juni 1927 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24. Juni 1927). Aufgabe der Landwirtschaftskammer ist die gesamte Vertretung in allen die Landwirtschaft betreffenden Fragen und die Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes insbesondere 1) Förderung der technischen Vervollkommnung der Landwirtschaft, 2) Förderung des landwirtschaftlichen Kredit-, Genossenschafts- und Vereinswesens, 3) Förderung der Berufsausbildung, 4) Erstattung von Gutachten an Behörden.

Die Kammer setzt sich zusammen aus 21 in unmittelbarer gemeiner Wahl nach den Grundsatzen der Verhältniswahl von landwirtschaftlichen Berufsstände gewählten und 4 dem landwirtschaftlichen Berufsstände angehörenden oder durch ihre Berufstätigkeit nahestehenden vom Senat auf die Dauer der Wahlzeit berufenen Mitgliedern. Wählbar sind alle am Wahltag mindestens 25 Jahre alt und mindestens 2 Jahre tätig waren oder tätig sind oder mindestens seit 1 Jahr ihren Besitz im Hamburger Staatsgebiet haben. Wahlberechtigt sind alle zum landwirtschaftlichen Berufsstande gehörigen männlichen und weiblichen Personen, welche das Wahlrecht zur Bürgerschaft besitzen. Aus den wahlberechtigten Berufsangehörigen werden 3 Gruppen gebildet:

- 1. Gruppe: Unternehmer mit einem landw. Betrieb in einer Größe von 1/2—5 ha
 - 2. Gruppe: Unternehmer, ein landw. Betrieb in einer Größe v. mehr als 5 ha
 - 3. Gruppe: landwirtschaftliche Arbeitnehmer
- Jede Gruppe entsendet je 7 Mitglieder in die Landwirtschaftskammer. Bei allen ständigen Ausschüssen müssen die Arbeitnehmer zu 1 Drittel vertreten sein.

Das Verzeichnis der Mitglieder siehe Abschnitt I.

Der Wirtschaftsrat

Ist ein freiwilliger Zusammenschluß der Handelskammer, Gewerbekammer, Detailistenkammer, Konsumentenkammer, Landwirtschaftskammer und des Arbeiterrats Groß-Hamburg und vertritt die gesamten Interessen des Großhandels, Gewerbes, Kleinhandels, der Industrie, der Landwirtschaft und der Konsumenten. — Vorsitzender: Dr. E. Schiele (Gewerbekammer). Weitere Vorstandsmitglieder: Dr. A. Baumwirth (Handelskammer), W. Mühl (Detailistenkammer), Heinr. John (Konsumentenkammer), Henry Bieber (Landwirtschaftskammer), Emil Hüftmeyer und H. Hieselhahn (Arbeiterrat Groß-Hamburg). In den Vorstand delegierte Syndizist: Der Leuckfeld (Handelskammer), Dr. Stenzel (Gewerbekammer), Dr. Meier (Detailistenkammer), Dr. Glöck (Konsumentenkammer), Rich. Gericke (Arbeiterrat Groß-Hamburg), J. Brandt (Landwirtschaftskammer), Geschäftsf.: Dr. H. Becker, Geschäftsstelle in der Börse, I. Stock, Zimmer 107. Fernspr. Sammel-Nr. H 7 Roland 1771.

Amtsgericht, Abteilung für das Handelsregister

Diensträume im Ziviljustizgebäude, Anbau, IV. Obergeschoß, Zimmer 908. Geöffnet vom 1. März bis 31. Okt. von 8—16, 1. Nov. bis Ende Febr. 8^{1/2}—16^{1/2} Uhr. Aufnahme von Anträgen, Einsichtnahme der Register usw. während der Zeit von 11—14 Uhr.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von z. Zt. 50 Reichspfennigen gestattet. Die Auskunft, dass die betr. Firma usw. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die Gebühren der Einsichtnahme gleichgesetzt. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzuziehen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von dem Erkundsbekanntem, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Anordnungen, betreffend Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mittelung einer Bilanz und dergl. an Kommanditisten, stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Kontenrennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer usw.)

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I unter Antergericht, Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Hamburgische Arbeitsbehörde

Friedrich Ebert-Str. 15/17. Fernspr.: C 5 Stephan 1061, geöffnet 8-16 Uhr, Kasse 8 1/2 Uhr, ist auf Grund des hamburgischen Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung vom 19. 11. 1926 am 1. 5. 1928 errichtet.

Sie gliedert sich in 4 Abteilungen, und zwar: 1. für Versicherungswesen, 2. „ Arbeitswesen, 3. „ Arbeitsschutz, 4. „ Schlichtungswesen.

Die Abteilung für Versicherungswesen, die vormalige Behörde für das Versicherungswesen, ist zuständig für alle Landesverwaltungsangelegenheiten der Sozialversicherung, welche nicht dem Senat als der obersten Landesbehörde vorbehalten oder anderen Staats- oder Gemeindebehörden übertragen sind. Ihr ist das Oberverwaltungsamt mit dem Versorgungsgericht angegliedert und das Versicherungsamt als selbständiges Amt in der Eigenschaft einer unteren Verwaltungsbehörde in den Angelegenheiten der Reichsversicherung unterteilt. Sie führt daneben die Verwaltung der Versorgungskasse für staatl. Angestellte, nimmt die Aufgaben und Geschäfte wahr, die dem Staat als Arbeitgeber bei der Verwaltung der Betriebskrankenkasse für staatl. Angestellte obliegen, und besorgt die Geschäfte der Ausführungsbehörde zur Durchführung der Versorgungsgesetze für die staatl. Angestellten und Arbeiter. Sie bearbeitet auch die Landesaufgaben auf dem Gebiet des privaten Versicherungswesens. Ihr untersteht ferner die Ausgabe von Inhabern- und Angestelltenversicherungen.

Die Abteilung für Arbeitswesen bearbeitet alle Angelegenheiten des Arbeitswesens und des Arbeitsrechts, ausschließlich der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes; zu ihrer Zuständigkeit gehört auch die Arbeitslosenversicherung, soweit nicht die Versicherungsbehörden zuständig sind.

Die Abteilung für Arbeitsschutz ist zuständig für alle Angelegenheiten des Arbeitsschutzes, soweit ihre Durchführung rechtlich oder landesrechtlich den Beamten oder Behörden der Gewerbeaufsicht, Handelsaufsicht oder Hafensinspektion übertragen ist. Die Geschäftsstelle ist das Gewerbeaufsichtsamt im alten Rathaus, Admiralitätsstr. Nr. 66.

Die Abteilung für Schlichtungswesen erledigt die Angelegenheiten des Schlichtungswesens. Die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses Hamburg befindet sich im Dienstgebäude der Arbeitsbehörde.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Wassertrassendirektion

(Reichswassertrassenverwaltung). Reeperbahn 3. Geöffnet von 8-4 Uhr.

Die Wassertrassendirektion verwaltet für das Reich die Elbe von Geesthacht bis zur See, mit Ausnahme der sogenannten Hafenecke von Orkathen bis Blankenese.

Die Behörde ist durch das hamburgische Gesetz über den Aufbau der Reichswassertrassenverwaltung in Hamburg vom 28. Dezember 1925 geschaffen worden. Sie besteht aus einem Direktor als Leiter und 4 technischen, einem juristischen und einem nautischen Oberbeamten als Mitgliedern.

Zur Aufgabe der Wassertrassendirektion gehören der Ausbau und die Unterhaltung des Fahrwassers, die Bezeichnung des Fahrwassers durch Leuchtfener und Tonnen, das Lotsenwesen, das Eisbrechewesen sowie die Strom- und Schiffsfahrtpolizei vor den hamburgischen Uferstrecken der Elbe einschliesslich der Alten Süder-Elbe.

Der Wassertrassendirektion unterstehen als Ortsbehörden je ein Wassertrassensamt und ein Schiffsfahrtsamt in Hamburg und Cuxhaven.

Das Wassertrassensamt Hamburg ist zuständig für die strombautechnischen Angelegenheiten auf der Oberelbe von Geesthacht bis Orkathen und auf der Unterelbe von Blankenese bis Freiburg sowie für die Strom- und Schiffsfahrtpolizei auf der hamburgischen Strecke der Oberelbe und der Alten Süder-Elbe. Das Schiffsfahrtsamt Hamburg ist zuständig für die Schiffsfahrtsangelegenheiten auf der Unterelbe von Blankenese bis Freiburg.

Das Wassertrassensamt Cuxhaven ist zuständig für die strombautechnischen Angelegenheiten auf der Unterelbe von Freiburg bis zur See. Das Schiffsfahrtsamt Cuxhaven ist zuständig für die Schiffsfahrtsangelegenheiten auf der Unterelbe von Freiburg bis zur See sowie für die Strom- und Schiffsfahrtpolizei vor den hamburgischen Ufer bei Cuxhaven.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Baubehörde

Bleichenbrücke 17.

Die Baubehörde ist mit einer Ausnahme für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staates betreffenden Angelegenheiten, für die Strassenreinigung und Hausanstenbeführ, für die öffentlichen gärtnerischen Anlagen, für das Krematorium und den allgemeinen Friedhof in Ohlsdorf sowie die Friedhöfe vor dem Dammtor und für die behördliche Wohnungsvermittlung zuständig. Am 1. April 1930 wurde der Bezirk des Strom- und Hafensbaus, der den Elbstrom und das Freihafengebiet umfaßt, der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe angegliedert, um Bau- und Betriebsverwaltung des Freihafens der gleichen Behörde zu unterstellen. Die Baubehörde wird von einem Mitglied des Senats als Präses, dem 3 weitere Senatsmitglieder zur Seite stehen, geleitet. Außer den Senatsmitgliedern nehmen 3 von der Bürgerschaft erwählte Mitglieder und ein bürgerliches Mitglied der Finanzdeputation an den Sitzungen der Baubehörde mit beschließender Stimme teil.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte stehen dem Präses ein Regierungsdirektor und ein Regierungsrat und das Präsidialbüro zur Verfügung. Für die Erledigung der fachlichen Aufgaben ist beim Hochbau- und Ingenieurwesen je ein Oberbaudirektor, beim Garten- und Friedhofswesen ein Baudirektor und beim Wohnungsamt ein Oberbaudirektor verantwortlich.

Über die Gliederung der Bureau und ihrer Unterabteilungen sowie über den Geschäftsbereich derselben und ihre Belegenheit gibt die Zusammenstellung in Abschnitt I unter Bauwesen näheren Aufschluss.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Das Sielwesen.

Nach dem großen Brande ist Hamburg als erste Stadt des europäischen Festlandes an die Schaffung einer systematischen Entwässerung (Kanalisation) herangereitet. Der Zweck dieser Anlage ist die Ableitung der Regenwasser sowie der Brauchwasser und Fäkalien aus Hauswirtschaften, gewerblichen und industriellen Betrieben mittels unterirdischer Kanäle oder Siel. In hygienischer Beziehung wird dadurch in wirksamer Weise einer Verunreinigung der Wohnungen, Erzielung der Siel Kanäle angeordnet, die gleichzeitig die Sielung der Wohnungen, einer Verpestung der Luft und einer Verseuchung des Bodens vorbeugt. Welchen günstigen Einfluß die Sielung auf die Volksgesundheit gehabt hat, erhellt aus der Tatsache, daß in den Jahren 1888-1895, also vor dem Bau der Sielanlagen 48,5 % in den Jahren 1878-1885, nachdem das Sielnetz in der Hauptsache vollendet war, jedoch nur 11,7 % aller Sterbefälle auf Typhus zurückzuführen waren.

Entsprechend der Lage zur Nordsee, welche das Hafengebiet von der Wohnstadt trennt, kann man 2 Hauptentwässerungsgebiete unterscheiden. Das Sielnetz auf dem nördlichen Elbufer entwässert gegenwärtig ein Gebiet von 6,00 ha, dasjenige auf dem südlichen Elbufer ein solches von 800 ha. In das erstere ist die Stadt Wandsbek mit 750 ha und ein Teil der Stadt Altona mit 350 ha einbezogen. Die Gesamtlänge der bis Ende 1929 fertiggestellten Siel beträgt 759 km.

Die Größe der einzelnen Siel ist so bemessen, daß die bei einem starken Sturzregen zum Abfluß gelangende Wassermenge, die bisweilen das 80 bis 100fache der in gleicher Zeit abzuführenden Brauchwassermenge ausmacht, unerschütterlich abgeleitet werden kann. An geeigneten Punkten in der Nähe von öffentlichen Wasserläufen (z. B. Alster u. Billie), Kanälen und Flüssen sind zur Entlastung der Siel Kanäle angeordnet, die gleichzeitig die Sielung in der Wirksamkeit, wenn das Regenwasser ein bestimmtes Vielfaches der Brauchwassermenge erreicht hat. Entsprechend der zu bewältigenden Wassermenge ist die Größe der einzelnen Siel sehr verschieden. Die Stammsiele sind so groß, daß sie bequem mit Booten befahren werden können, ihre Tiefenlage unter der Straßenoberfläche beträgt streckenweise über 20 m. Die Zweigsiele haben, soweit sie in Mauerwerk hergestellt sind, birnenförmige, ellipsoide oder eiförmige Querschnitte und sind dann begehbar, oder sie weisen in ihren freieren Verläufen, wo sie aus Steinsiegeln bestehen, kreisrunde Querschnitte von 0,25 bis 0,60 m lichter Weite auf.

Hamburg besitzt in der Elbe einen natürlichen Vorfluter von solcher Mächtigkeit, daß die gesamten Abwässer unbedenklich in den Strom geleitet werden können. Eine Verschlingung des Flusses ist nicht zu befürchten, da die Sielwässer vor ihrem Einlauf in die Elbe einen Sandfang, in dem sich die schweren Sinkstoffe absetzen, und ein bewegliches Gitter, welches die größeren Schwimm- und Schwebstoffe abfängt, passieren müssen. Genaue Untersuchungen haben ergeben, daß die aus den Sielmündungen austretenden organischen Phäniline, die sich aus Sielwässern von Elbe und Fluß sehr schnell verteilen und durch die selbsttätige Wirkung des Flusses nach kurzer Zeit vollständig beseitigt werden.

Den Mündungsanlagen und zwar an der Hafenstrasse für das Sielgebiet des nördlichen, am Behrerdama für dasjenige des südlichen Elufers, fließen die Sielwässer mit natürlichem Gefälle zu. Nur für verhältnismäßig kleine, tiefliegende Gebiete, nämlich Hammerbrook, Billwärder, Ausschlag, Billbrook und kleine Bezirke Groß-Borselt und der Veddel muß das Abwasser künstlich gehoben und durch Pumpen in höher liegende Stammsiele befördert werden.

Bau, Unterhaltung und Betrieb der Siel, unterstehen der Abteilung für das Sielwesen, deren Geschäftsräume sich im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes Bleichenbrücke 17 befinden.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe im 1. Band, Abschnitt I. Näheres Inhaltsverzeichnis unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung.

Strassenreinigung in Hamburg

Bleichenbrücke 17.

Die Arbeiten der Strassenreinigung und Abfuhr Hamburgs werden seit dem 1. Januar 1930 im Eigenbetriebe ausgeführt, während sie anfänglich den Anliegern oblagen und später unter Aufsicht der Polizeibehörde einem Obernehmer übertragen waren. Sie unterstehen jetzt dem Ingenieurwesen der Baubehörde als besondere Abteilung für Strassenreinigung und Verbrennung.

Zu den Aufgaben der Abteilung gehören die Strassenreinigung und Desprengung, die Schnee- und Eisarbeiten, die Abfuhr des Hausmülls, der Betrieb der Müllverbrennungsanstalt am Alten Teichweg, die Abfuhr von Schiffs- und Kanalarabfuhr, die Abfuhr von Fäkalien und Abwässern von den nicht oder nur zum Teil an die Siel angeschlossenen Grundstücken und die Unterhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten.

Die Gesamtfläche der Strassen des Hamburger Stadtgebietes betrug Ende 1929 - 12 323 000 qm, hiervon sind von der Abteilung zu reinigen 11 679 000 qm. Alle Straßenflächen werden täglich mindestens einmal gereinigt.

Die abgefuhrte Strassen-Kehrichtmenge betrug im Jahre 1929 rund 96 820 cbm, die der Marktfälle 22 476 cbm und die des Hausmülls 568 829 cbm.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Baubehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Müllverbrennungsanstalt am Alten Teichweg.

Diese Anstalt ist im Sommer 1911 in Betrieb genommen worden. Dort wird das Hausmüll aus den Bezirken Uhlenhorst, Harvesiede, Winterhude, Barmbeck-Hohenfelde, Elbebeck verbrannt.

Die Verbrennungsanstalt besteht aus dem, das Kesselhaus, das Ofenhaus und die Urnathalle enthaltenden Hauptgebäude nebst zwei Schornsteinen, die durch zwei Rauchkanalüberführungen mit dem Hauptgebäude in Verbindung gebracht sind.

Das Hausmüll aus den übrigen Stadtteilen sowie aus den eingemeindeten Vororten wird landwirtschaftlich verwertet oder zur Anfuhrung von Ländereien benutzt.

Plastic Covered Document

Ver
ist eine
geschaf
beschie
sind die
D
menhan
verdan
lang an
stand tr
Fi
dem 3 we
Karten
Anber
1 : 250
Di
ein pla
der Bau
Senkree
zeilen :
Aufga
im gan
D
März H
Denkm
gung o
D
orden,
vernu
F
Umgeb
stellen :
I
gr. Bie
I
zweckt
der Ge
des Sta
1) Bai
zes
lie
(H
2) Na
Na
Pfl
od
3) Di
4) Be
Er
sor
bu
5) In
6) Na
od
od
seine
I
beide
neuert
ein Vi
sicht
denkm
beweg
Denkm
muß
die Ge
hat di
beson
schuz
perör
mögl
Kunst
entge
seiner
wisser
rats h
und J
eines
jetzig
er hat
Staate
ist di
inven
liche
Bede
ergeb
wahr
ständ
natur
nach
2. das
und
Plan
Verfo
Bzu be

Das Vermessungswesen

Verwaltungsgebäude, Bleichenbrücke 17/23, Fließflügel, E. Zimmer 24, ist eine Abteilung des Ingenieurwesens der Baubehörde. Laut Senats- und Bürgerentscheid vom 6. September 1895 sind alle auf das Grundeigentum sich beziehenden Vermessungen von ihm zu erledigen.

Der Hamburger Brand im Mai 1842 gab zuerst Veranlassung, eine zusammenhängende Vermessung der Stadt vorzunehmen. Seinen Ausbau und Auftrieb verdankt das Vermessungswesen dem Obergeometer Stück, welcher im Jahre 1847 lang an der Spitze stand und am 31. Dezember 1899 in den wohlverdienten Ruhestand trat.

Für das gesamte Staatsgebiet sind Katasterkarten im Maßstabe 1:1000 und Karten in den kleineren Maßstäben 1:5000, 1:10000 und 1:40000 vorhanden. Außerdem in den bebauten Gebieten Karten in den Maßstäben 1:500 bezw. 1:250 (200).

Die Zahl aller dieser Kartenblätter erreicht fast 5000. Das Vermessungswesen besitzt eine Druckerei, eine Lichtpausanstalt und ein photographisches Atelier.

Sämtliche Einrichtungen kommen allen Abteilungen der Baubehörde zu gut. Mit Hilfe eigener Flugszeuge werden photographische Senkrecht- und Schrägaufnahmen gemacht, welche wertvolle Beiträge für die einzelnen Zweige der Baubehörde liefern.

Baupflegamt (Polizeibehörde).

Gr. Bleichen 33/77, V. Stock

Aufgabenkreis des Baupflegamts: Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes im ganzen hantsche Gebiet gegen Verunstaltung.

Das Baupflegamt übt die Baupflege auf Grund des Baupflegegesetzes vom 15. März 1929 aus. Es kann die Errichtung verunstaltender Bauwerke, Kunstwerke, Denkmale und Grabmale verhindern und ferner die Genehmigung zur Anbringung oder Aufstellung von Reklamschildern aller Art versagen.

Das Amt hat die Aufsicht über vorhandene Reklamschilder und kann anordnen, daß diese beseitigt werden, wenn sie das Straßen- oder Landschaftsbild verunstalten.

Für die Behebung der vorkommenden Fälle in Bergedorf, Cuxhaven und Umgebung (Landw. Genossenschaft Ritzebüttel) hat das Baupflegamt örtliche Dienststellen eingerichtet. Die Anzeigen sind dort im Rathaus einzutragen.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Denkmalschutzamt (Polizeibehörde)

Gr. Bleichen 23/27, V. Kaiserstraße (Die Liste der geschützten Denkmale siehe im Sonderheft (Sonderbeiträge) zum Adressbuch).

Das am 6. Dezember 1920 erlassene Denkmal- und Naturschutzgesetz bezweckt im Sinne des Artikels 150 der Reichsverfassung die Denkmäler der Kunst der Geschichte und der Natur, sowie die Landschaft dem Schutze und der Pflege des Staates zu unterstellen.

Den Schutz dieses Gesetzes genießen: 1) Baudenkmäler, d. h. Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer allgemeinen geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

2) Naturdenkmäler, d. h. besonders charakteristische Gebilde der heimatischen Natur, wie Seen, Wasserläufe, Hügel, Felsen, Bäume, Gebiete mit bemerkenswerten Pflanzen- und Tiergemeinschaften u. dgl., deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten im öffentlichen Interesse liegt.

3) Die Umgebung von Bau- und Naturdenkmälern.

4) Bewegliche Denkmäler, d. h. bewegliche Gegenstände (auch Urkunden), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die hiesige Geschichte, insbesondere Kunst- und Kulturgeschichte, und die Naturgeschichte des hiesigen Gebietes im öffentlichen Interesse liegt.

5) In der Erde oder im Wasser verborgene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung.

6) Naturgegenstände bestimmter Art, deren Erhaltung im ganzen Staatsgebiet oder in einzelnen Bezirken aus Gründen der Wissenschaft oder der Schönheit oder des Heimatschutzes im öffentlichen Interesse liegt.

Voraussetzung des Denkmalschutzes ist 1-4 ist, daß das Denkmal oder seine Umgebung in eine Denkmalliste eingetragen ist.

Dem Amt ist als besonderer sachverständiger Beirat der Denkmalrat beigeordnet, dem die leitenden wissenschaftlichen Beamten der verwandten Behörden kraft ihres Amtes und ferner fünf auf 6 Jahre mit halbjährlicher Erneuerung ernannte Vertreter der Kunst- und Wissenschaften, darunter mindestens ein Vertreter der Naturwissenschaften, und vier Laien angehören.

Das Amt zieht für den Fall des Bedarfs noch andere Sachverständige hinzu. Der Denkmalrat ist in sechs Gruppen eingeteilt, nämlich in eine Gruppe für weltliche Denkmäler, kirchliche Baudenkmäler, Naturdenkmäler und Naturgegenstände, bewegliche Denkmäler, für Ausgrabungen, Baggerungen und Funde und für das Denkmalarhiv.

Nachdem die Eintragung in die Denkmalliste rechtskräftig geworden ist, muß vor Ausführung irgend welcher Maßnahmen, auch vor der Veräußerung, die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eingeholt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Tätigkeit des Denkmalschutzes. Er hat die Aufgabe, die Behörden in Denkmalschutzfragen zu beraten und sie insbesondere auf die Gefährdung eines Denkmals oder auf sonst für den Denkmalschutz wichtige Fragen aufmerksam zu machen.

Ihm liegt ferner ob, durch persönliche Einwirkung Verunstaltung von Denkmälern und ihrer Umgebung möglichst zu verhindern, und zwar auch dann, wenn sie nicht in die Denkmalliste eingetragen sind. Der Verschleppung beweglicher, für die hiesige Kunst- oder Kulturgeschichte wichtiger Gegenstände hat er in gleicher Weise entgegenzuwirken und den Besitzern von Denkmälern usw. Rat zu erteilen.

Der Denkmalschützer hat ferner für die Angelegenheiten, die sich eventuell seiner unmittelbaren Sachkunde entziehen (z. B. Angelegenheiten der Naturwissenschaften), die notwendige Verbindung mit den Fachmännern des Denkmalrats herzustellen.

Der Denkmalschützer hat die Führung der Denkmallisten zu beaufsichtigen und Anregungen zu deren Vervollständigung zu geben. Er hat für die Anlegung eines bildlichen und schriftlichen Denkmalarchivs zu sorgen, das über den jetzigen und früheren Zustand der Denkmäler Aufschluss zu geben bestimmt ist; er hat ferner die Drucklegung eines Denkmalinventars, wie es von allen deutschen Staaten fast nur noch für Hamburg fehlt, vorzubereiten und durchzuführen. Es ist die fast überall den Landeskonservatoren übertragene Tätigkeit der Denkmalinventarisierung.

Bei Ausgrabungen, Erdarbeiten und Baggerungen vorgefundene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung ist hiervon dem Amt Anzeige zu erstatten und sind die von ihr ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Verwahrung und Sicherung sowie der Behandlung der etwa aufgefundenen Gegenstände zu befolgen.

Auf Verlangen des Amtes sind Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung gegen Entschädigung an den Staat abzuliefern.

Inbezug auf den Schutz von Naturgegenständen ist das Amt befugt, 1. das Sammeln von Naturgegenständen in bestimmten Bezirken, 2. das Abpflücken und Ausgraben von Pflanzen in bestimmten Bezirken oder von bestimmten Pflanzenarten im ganzen Staatsgebiet, 4. das Wegfangen, das Töten und die Verfolgung bestimmter Tierarten im ganzen Staatsgebiet oder in bestimmten Bezirken durch Verordnung unter Androhung von Strafen zu untersagen oder zu beschränken.

Dem Staat steht ferner das Recht zu, Grundeigentum nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetze zu beschränken, sofern es erforderlich ist, 1. zum Zwecke der Erhaltung eines gefährdeten Denkmals 2. zum Zwecke einer durch geschichtliche, insbesondere kunstgeschichtliche Rücksichten gebotene Umgestaltung der Umgebung des Denkmals 3. zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen, vermuthlich in einem Grundstücke verborgenen Gegenständen von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung wenn der Verfügungsberechtigte eine sachgemäße Ausgrabung weder vorzunehmen noch zuzulassen gewillt ist.

Das Amt ist in Fällen dringender Gefahr befugt, zur Sicherung der durch das Natur- und Denkmalschutzgesetz geschützten Interessen vorläufige Anordnungen zu erlassen.

Näheres Auskunft wird im Bureau des Denkmalschutzamtes täglich von 10-12 Uhr erteilt.

Denkmalarhiv. Auf Grund des Denkmal- und Naturschutzgesetzes eingerichtete Sammlung von Zeichnungen, Photographien, Aufnahmen usw. von hiesigen Kunst- und Naturdenkmälern der Vergangenheit und Gegenwart. Grundstücke: Bestände des Museums für Kunst und Gewerbe (Sig. Eoba Testorf), Haase'sche Aquarelle aus den Vierlanden, Aufnahmen von Begewer und Faustwaller usw.) Bestände des Museums für Hamburgische Geschichte, der Kunsthalle (Juhl'sche Photographiensammlung), der Baudeputation usw. Aufbewahrungsort: Museum für Hamburgische Geschichte, Holtenwall.

Wegen der Benutzung wolle man sich mit dem täglich von 10-3 Uhr geöffneten Büro des Museums für Hamburgische Geschichte ins Einvernehmen setzen.

Die Gasversorgung Hamburgs

(Hamburger Gaswerke G. m. b. H., Kurze Mühren 22)

(Siehe auch unter den Sonderbeiträgen 1927 am Anfang des ersten Bandes den Aufsatz „Die Gasversorgung Hamburgs“.)

Am 1. April 1844 schloß der Rat der Stadt Hamburg mit der Gas-Compagnie einen Vertrag über deren Betrieb und den Betrieb der Gaswerke. Englische Ingenieure erbauten dann die Gasanstalt auf dem Grasbrook. Im Oktober 1845 wurden die Hauptstrassen Hamburgs zuerst mit Gas beleuchtet. Im Jahre 1874 ging das Gaswerk in Staatsbesitz über. Der Betrieb wurde jedoch zunächst an den Direktor C. Haase verpachtet. Am 1. April 1891 übernahm dann der Staat den Betrieb der Gaswerke in eigener Regie, und zwar zunächst unter Leitung einer Abteilung der Finanzdeputation, später, ab 1. Januar 1897, unter Leitung der Deputation für das Beleuchtungswesen. Am 29. Juni 1928 beschloß die Bürgerschaft, daß die Hamburger Gaswerke in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden sollen. Daraufhin haben am 1. April 1924 die Hamburger Gaswerke G. m. b. H. die Geschäfte übernommen. Der Hamburger Staat ist aber Eigentümer der Werke geblieben.

Das Gas wird heute in 4 Werken erzeugt. Das Gaswerk Grasbrook an der Harburgerstrasse, direkt an der Elbe gelegen, besitzt 8 Ofenblöcke mit 27 Schrägkammeröfen, in denen täglich 300 000 cbm Kohlen gas hergestellt werden können, außerdem eine Koks gasanlage für 150 000 cbm Tagesleistung.

Das Gaswerk Barmbeck an der Osterbeckstrasse hat direkten Wasseranschluß an den Osterbekkanal, das Werk besitzt 8 Ofenblöcke mit Horizontalretorten. In Barmbeck können täglich 200 000 cbm Kohlen gas und in einer Koks gasanlage 100 000 cbm Koks gas erzeugt werden.

Das Gaswerk Tiefstack liegt zwischen Bergedorfer Heerweg und Ausschläger Eldebeck mit Wasseranschluß an der Billwärder Bucht, einem alten, direkt mit der Elbe in Verbindung stehenden Elbarm. Hier können in 14 Schrägkammeröfen 225 000 cbm Kohlen gas und in einer Koks gasanlage 100 000 cbm Koks gas täglich gewonnen werden. Außerdem wird in Tiefstack in geringer Menge Erdgas, das von der Erdgasquelle in Neuenhampum kommt, dem Gase zugesetzt.

Auf allen 3 Werken wird Koks und Teer zu Tagespreisen abgeben. Ein 4. kleines Gaswerk mit einer Tagesleistung von 1500 cbm versorgt die Insel Finkenwärder mit Gas.

Die Gaswerke wurden im letzten Geschäftsjahre 1928/29 99,8 Mill. cbm Gas abgeben, das im Durchschnitt zu 71,2% aus Kohlen gas, zu 28,7% aus Koks gas und zu 0,1% aus Erdgas bestand. Außerdem wurden die zu gleicher Zeit anfallenden Nebenprodukte verkauft. Die Direktion und die Büros der Hamburger Gaswerke G. m. b. H. befinden sich im Dienstgebäude Kurze Mühren 22, wo die allgemeine Verwaltung, das Rechnungswesen, die Rohmetzabteilung, die Abteilung für Innenanlagen und die Feuerungskontrolle untergebracht sind. Im Erdgeschoss ist eine Beratungsstelle für Gasverbraucher eingerichtet, die dem Publikum bereitwillig und kostenlos jede Auskunft über alle Fragen der Gasverwendung, sei es in Haushalt, Gewerbe oder Industrie, erteilt. In Verbindung hiermit sind mehrere Ausstellungsräume mit Gasapparaten aller Art und Größen, auch für zweckmäßigsten Apparate nach praktischer Vorführung auszuwählen. Der Besuch dieser Einrichtung kann nur dringend empfohlen werden, geöffnet werktäglich von 8-16, Sonnabends bis 18 Uhr.

Die Hamburger Gaswerke G. m. b. H. versorgen außer der Stadt Hamburg mit den Vorortgebieten:

- 1. die sächsischen Wandsbek, Geesthacht, Wedel-Schulau, Harburg-Wilhelmsburg, Uetersen, Neumünster
- 2. die hamburgischen Waldhöfer
- 3. die Vierlande und Marschlande
- 4. die preussischen Gemeinden

- a) im Kreise Stormarn: Steilsnop, Bramfelde, Wellingsbüttel, Sasel, Bergstedt, Hummelsbüttel, Poppenbüttel, Lehmsahl-Mellingsstedt, Duvenstedt, Holsbüttel, Timmerhorn, Bargschilde
- b) im Kreise Pinneberg: Lokstedt-Niendorf-Schnelsen, Halstenbek, Rellingen, Schenefeld, Egenbüttel, Eilbek, Tangstedt, Bönningsstedt, Winzeldorf, Hasloh, Quiekborn, Garsdorf
- c) im Kreise Lauenburg: Eschberg, Kröppelshagen, Dassendorf, Brünstorf und Schwarzenbek

- 5. die Vororte von Gr.-Allons, so daß jeder Interessent Gelegenheit hat, die zweckmäßigsten Apparate nach praktischer Vorführung auszuwählen. Der Besuch dieser Einrichtung kann nur dringend empfohlen werden, geöffnet werktäglich von 8-16, Sonnabends bis 18 Uhr.

Einige Gemeinden werden unmittelbar aus dem Rohrnetz der Stadt Hamburg gespeist, der größte Teil wird durch besondere Hochdruckleitungen versorgt. Das Rohrnetz hatte am 31. März 1930 eine Gesamtlänge von rund 1841 km. Die Zahl der eingebauten Gasmesser betrug 333 499.

Zur Versorgung des nördlichen Teils der Stadt dient eine Gasbehälterstation am Sührrenkamp in Fuhlsbüttel, von wo aus auch die nördlich und westlich von Hamburg liegenden Gemeinden mit Gas beliefert werden. Die südlich von Hamburg liegenden Gemeinden werden von dem Sührrenkamp in Fuhlsbüttel, repariert und erneuert alle schadhaften Gasmesser.

Bauroffizier und Werkstätten für den Rohrnetzbetrieb befinden sich Elbfest. 66, in Wandsbek Friedrich Ebertdamm 116, in Fuhlsbüttel am Sührrenkamp und Langenhorn an der Tangstedter Landstrasse.

Weiteres siehe Abschnitt II unter Hamburger Gaswerke G. m. b. H. Feuerungskontrolle, Gaswerke Grasbrook, Barmbeck, Tiefstack, Rohmetzabteilung, Abteilung für Innenanlagen, Beratungsstelle für Gasverbraucher, ferner Abschnitt III (Branchenverzeichnis) und Abschnitt IV (Strassenverzeichnis).

eigentlich keine unmittelbaren Beziehungen, so ist es den einzelnen Auftraggebern doch unbenommen, falls sie es für erforderlich erachten, mit dem mit Erledigung des Auftrags betrauten Beamten persönlich in Verbindung zu treten, um etwaige besondere Wünsche in bezug auf Ausführung des Auftrags zu bereden.

Vorsteher des Amtes ist der Direktor, der durch den Justizamtmann unterstützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus den folgenden acht Abteilungen:

I. Das Sekretariat. Die Abteilung ist der Direktion zur Unterstützung und event. Vertretung beigegeben. Ihr sind in der Hauptsache die verwaltungs-technischen Arbeiten übertragen.

II. Für Zustellungen. Durch die Abteilung wird die Ausführung der von dem Gerichtsvollzieheramt zu bewirkenden Zustellungen veranlaßt. Ausser gerichtlichen Zustellungen werden auch Zustellungen von Willenserklärungen (§ 182 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beschafft. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Auforderungen, Verträge, Anzeigen, Kündigung von Hypothekposten und Wohnungen usw.

III. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen.

Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere die Betreibung von Geldforderungen, die Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen usw., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhaftungen zum Zwecke der Erzwingung der Leistung des Offenbarungsbefehls oder in Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, zwangsweise Vollführungen, Vollziehung von Urteilen in Schiffe usw.

Die Aufträge werden in der hierfür eingerichteten Annahmestelle angenommen und geprüft. Eilbedürftige Aufträge, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen Durchreisende oder Auswanderer usw. werden erforderlichenfalls sofort erledigt. Zu diesem Zwecke werden stets einige Gerichtsvollzieher am Bureau bereit gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen am nächsten Tage in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Aussendienstbeamten. Jedem Aussendienstbeamten ist ein räumlich zusammenliegender Arbeitsbezirk zugewiesen. Die letztgenannten Beamten haben sich zu bestimmten Tageszeiten am Bureau des Amtes einzufinden, um die erledigten Aufträge und die eingezogenen Gelder abzuliefern und die neuen Aufträge entgegenzunehmen. Die bei den Abteilungen II und III eingerichteten Registraturen sorgen für die pünktliche Absendung der erforderlichen Mitteilungen, Anzeigen, Abschriften usw. an die Beteiligten.

IV. Der Abteilung IV ist die Verwaltung der Versteigerungshallen an der Drehbahn unterstellt. Auch hat diese Abteilung für die Versteigerung der in die Pfandlokaltäten transportierten Gegenstände zu sorgen. Zur Aufbewahrung von Pfandstücken, sowie zur Abhaltung der Versteigerungen steht dem Gerichtsvollzieheramt das neuerbaute Versteigerungs- und Lagerhaus an der Drehbahn zur Verfügung.

V. Die Abteilung V hat die Versteigerung sämtlicher zum Verkauf kommandier gepfannter Gegenstände sowie der bei den Pfandheimern verpfändeten und nicht eingelösten Pfänder, den Pfandverkauf (§ 122 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Andern (z. B. §§ 388, 966, 1219 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 373, 379, 388, 391, 437 des Handelsgesetzbuchs) oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen zu erfolgen, sowie alle sonstigen freiwilligen Versteigerungen zu veranlassen. Das Gerichtsvollzieheramt ist zuständig, Versteigerungen beweglicher Sachen und solcher Rechte, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften nicht gelten, auch dann vorzunehmen, wenn es sich nicht um durch Gesetz vorgeschriebene öffentliche Versteigerungen handelt. Der Abteilung V liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Entsigelungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters, sowie die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten, von Vermögensverzeichnissen und Inventarien in den Fällen der §§ 106, 123 der Konkursordnung und der §§ 1035, 1372, 1528, 1550, 1640 Abs. 2, 1667 Abs. 1, 1692, 1760 Abs. 1, 1802 Abs. 3, 1897, 1915, 1960, 2002 ff, 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ob.

VI. Abteilung für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungsweg.

Diese Abteilung erledigt die auf Ersuchen hamburgischer und auswärtiger Behörden, der Berufsgenossenschaften und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbefugnis ausgestatteten Anstalten in Verwaltungsweg vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zolllieferungen, der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und Innungen und wegen sonstiger Abgaben usw.

VII. Abteilung für das Kassenwesen.

Diese Abteilung führt die Hauptkasse, welcher alle dem Gerichtsvollzieheramt zugehenden Gelder zufließen. Die Einzahlung geschieht nach der Geschäftsordnung teils durch die durch den Zahlungspflichtigen (so insbesondere im Verwaltungszwangsverfahren), teils durch Ablieferung seitens der Annahmestellen und der mit der Einziehung betrauten Beamten. Die Auskehrung an die Berechtigten erfolgt durch bare Auszahlung, durch Banküberweisung, durch Übersendung mit Postanweisung oder Überweisung auf Postcheckkonto, je nach den Wünschen der Empfangsberechtigten.

VIII. Der Abteilung VIII ist das umfangreiche Kontroll- und Rechnungswesen übertragen worden.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Amtsgericht, Dienststelle für Personenstandssachen

Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude, Anbau, Erdgesch., Zim. 563

Das Amtsgericht übt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, die Aufsicht über die Standesämter aus, die sich auf deren gesamte Tätigkeit erstreckt, insbesondere auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufzuwahren sind, damit sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. d. w. an deren Stelle treten. Auch werden über Geburts- und Sterbefälle, sowie über Eheschließungen beim Amtsgericht alphabetische Generalregister geführt, um die Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern. Das Amtsgericht ist ausserdem Anhangsstelle für nicht von einem im Sachgebiete belegenen Standesamt erlassenen im Stadtgebiet bekannt zu machenden Eheaufgebote.

Ferner gehören folgende Angelegenheiten zum Geschäftskreise des Amtsgerichts:

1. Befreiungen nach Grund der Vorschriften des § 1313 Ziff. 2 und des § 1316 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

2. Genehmigung zur Eitelung abgekürzter Geburtsscheine. Das Amtsgericht in Hamburg und zwar mit Zuständigkeit für das gesamte hamburgische Staatsgebiet, ist zuständig, Angehörigen eines ausländischen Staates bei Eingehung der Ehe im Einzelfall Befreiung von der Beibringung der Zeugnisse zu bewilligen.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schließung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens einer in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1320 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigen zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1321 B. G. B.)

Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldebescheinigung u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der

eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von dem zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtschein, Meldechein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldechein nicht ergibt. In Fällen in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Ein Mann kann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, Verschwägerten in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Personen von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft gepflogen hat.

Deshalb ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem scheidungsamtlichen als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg die Landesjustizverwaltung).

Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg dem Amtsgericht).

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschließungen, die in Hamburg standesamtlich, beim Aufsichtsamte nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Annehmung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschließung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde (s. oben) und einer ärztlichen Todesbescheinigung angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das unter I. Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung der Sterbefälle erhalten die Anzeigenden hierüber sofort am öffentlichen eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden als Grund einer Ausweisung aus dem Schiffsbereich, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beischiebung eines Vermerkes am Rande der zu berichtigenen Eintragung.

VI. Die Standesämter sind ferner zuständig für 1) die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde, 2) die Entgegennahme von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1507 und 1706 des bürgerlichen Gesetzbuchs; 3) die Erteilung von Ehefähigkeitszeugnissen für hamburgische Staatsangehörige zur Eheschließung im Auslande

Die Polizeibehörde

Neuerwall 86/88, im Stadthaus, Fernspr.: S-Nr. C 4 Dammtor 1000

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinaus um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen begrenzten, in der Regel sechsjährigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat und Bürgerschaftsbeschluss vom 8. Juni 1826 erfolgte die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben, unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur die Kriminalpolizei sondern auch die Kriminaljustiz, wenigstens teilweise und in erster Instanz, auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Verordnung von 1826 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Strafverfolgung einer Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Gesetz vom 26. Oktober 1875, betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. d. d. ins Leben. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten - des jetzigen Polizeipräsidenten - geschaffen, die Polizeigewalt in den Vororten ging auf die städtische Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte Bezirksbureau errichtet, der Polizeivollzugsdienst wurde umgestaltet, und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, in Kriminalsachen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unabhängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 28. April 1879 gleichzeitig mit dem Reichsjustizgesetze das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Polizeipräsident.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generellen Personalien. Eingänge. Polizei-pressestelle. Polizeischule. Pflegeamt. Sozialreferat.

Abt. I (Wohlfahrts-Polizei).

Vorstand: Regierungs-Direktor.

Personenstandssachen. Fürsorge für Hilfsbedürftige. Unfallunterstützungen. Rechthilfessachen. Zwangsverziehungsangelegenheiten. Feuer- und Sicherheits-polizei. Prüfstelle für Lichtspielvorführer. Gesundheitspolizei. Lebensmittelkontrolle.

Abt. II (Kriminalpolizei).

Vorstand: Regierungs-Direktor.

Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf Grund der Strafgesetze. Staatspolizei. Nachforschung nach Vermissten. Leichensachen.

Abt. III (Gewerbepolizei).
Vorstand: Oberregierungsrat.
Gewerbeanmeldungen, Gewerbepolizeiliche Aufsicht, Erteilung, Versagung und Entziehung von Gewerbebefugnissen. Mass- und Gewichtkontrolle. Sonntagsruhe, Ladenschluss, Schenkstättenerlaubniswesen, Marktpolizei.

Abt. IV. (Ordnungspolizei, einschließlich Aufsichtsdienst und Hafens- und Schiffahrtspolizei).
Vorstand: Oberst und Chef der Ordnungspolizei.

Abt. V (Betriebsverwaltung).
Vorstand: Verwaltungsdirektor.
Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Polizeiwachdienst. Verkehrsregelung, Sicherung des Hafens. Beaufsichtigung des Fahrbetriebes. Überwachung der ankommenden Schiffe, Mitwirkung in Zollsachen, Abwehr von Senchen. Signalisierung von Hochwasser. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telefon-, Telegraphen- und Kraftfahrdienst. Überwachung des Flughafens und Flugbetriebs in Hamburg.

Abt. VI (Verkehrspolizei).
Vorstand: Regierungsrat.
Eisenbahngelangenheiten. Öffentliches Fuhrwesen. Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs. Beaufsichtigung der Strassenwerke.

Abt. VII (Melde- und Paßpolizei).
Vorstand: Oberregierungsrat.
Justizfariat. Disziplinarsachen. Beschwerden gegen Strafverfügungen, Meldewesen. Fremden- und Paßpolizei, Registratur, Dienstaufsicht über die Bezirksbüros. Bescheinigungen und Beglaubigungen.

Abt. VIII (Baupolizei).
Vorstand: Baudirektor (gleichzeitig Vorstand des Baupflegamtes und des Denkmalschutzamtes).
Durchführung der Bestimmungen der Bauordnung und Aufrechterhaltung der durch den Bebauungsplan oder durch andere Gesetze usw. den Grundstücken auferlegten Baubeschränkungen. Allgemeine polizeiliche Aufgaben im Bauangelegenheiten.

A. I (Aufsichtsamts für Dampfkessel und Maschinen).
Vorstand: Baudirektor
Genehmigung und Überwachung von Dampfkesseln, Maschinen auf Passagierschiffen, Aufzügen, Dampfmaschinen; Abnahme von Kraftwagen und Prüfung von Kraftfahrzeugführern; Abnahme von Heizungsanlagen; wärmewirtschaftliche Untersuchungen.

A. II (Feuerwehramt).
Vorstand: Branddirektor
Bekämpfung ausgebrochener Schadenfeuer; Feuerverhütung; Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr sind; Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens; Hilfeleistung bei Beseitigung von Verkehrshindernissen; Samariterhilfe.

A. III (Wohnungspflegeamt).
Vorstand: Oberbaurath
Aufsicht über die gesundheitsmässige Beschaffenheit und Benutzung aller Wohn- und Schlafräume mit den dazugehörigen Nebenräumen, von Kontor- und Büroräumen, Läden, Werkstätten usw.; Aufsicht über die Aufnahme familienfremder Personen; Fürsorge für die Bewohner zur Beseitigung sozialer und hygienischer Mängel; Sicherung der baulichen Unterhaltung der Wohnungen nach dem Reichsmietengesetz; Gewährung von Instandsetzungsdarlehen und -beihilfen.

A. IV (Baupflegeamt u. Denkmalschutzamt).
Schutz gegen die Verunstaltung des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes; Schutz der Bau- und Naturdenkmäler sowie Wahrung der künstlerischen Interessen bei Ausgestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes.

Desinfektions-Anstalten
I. u. II. Am Bullerdeich 7, III. u. Fahrweg „Desinfektor“, am Ellerholzkanal.
Es bestehen zurzeit zwei Desinfektionsanstalten, von denen die im Jahre 1893/94 erbaute am Bullerdeich und die für das Freihafengebiet bestimmte am Ellerholzkanal belegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist ferner im Jahre 1916 durch eine Nebenanlage (Anstalt II) - eine grössere Entseuchungsanstalt - vergrössert worden, so dass es jetzt möglich ist, Desinfektionsgut in grossen Mengen zu bearbeiten.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst das gesamte Stadt- und Landgebiet Hamburgs.
Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis 16 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bzw. durch Vermittelung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Fernspr. B 4 Steintor 041 u. Anstalt III: C 5 Stephan 8929.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben:
1. Genaue Adresse, wo desinfiziert werden soll.
2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit).
3. Zahl der zu desinfizierenden Gefässe.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bzw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen desinfiziert werden können.
Die werktäglichen Dienststunden beginnen in der Zeit vom 1. 4.-30. 9. um 7 Uhr, in der Zeit v. 1. 10.-31. 3. um 8 Uhr und dauern bis 19 Uhr.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I unter Gesundheitsbehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Feuerlöschwesen.
Hauptfeuerwache: Westpalenweg (Ecke Berlinerthor).
Das Feuerlöschwesen des Hamburger Staates ist seit 1. 5. 1928, dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung, der Polizeibehörde Hamburg angegliedert und führt die Bezeichnung „Feuerwehramt“.

Vordem wurde das gesamte Feuerlöschwesen von der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ geleitet, die auf Grund eines Gesetzes vom 2. 3. 1868 bei der Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen gebildet wurde.

Die Berufsfeuerwehr wurde am 12. 11. 1872 aus der bis dahin bestehenden besoldeten sogenannten „temporären“ Feuerwehr gegründet. Der Feuerwehrliegos ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Ferner den gesamten Unfalldienst im Hafen zu versehen. Des weiteren ist es Sache der Feuerwehr, durch vorbeugende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, die ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr

durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Fernsprecher geschehen. Feuer, das bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen unmittelbar oder durch Fernsprecher zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei Feuer- u. Unfallmeldungen wählen Selbstanschaffungs-Telnehmer K 2, Handamts-Telnehmer verlangen „Feuerwehr Hamburg“. Die Feuermelder sind derart über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2-3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 400 Meter. Vorhanden sind 854 öffentliche Feuermelder u. z. 174 Säulen-, 161 Wand- u. 19 Hausmelder sowie 80 Feuer- u. Polizeiwachen. Ausserdem gibt es 232 interne Melder mit 388 Nebenfeuermeldern in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die internen Feuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in dem betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder im freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sie sich innerhalb von Gebäuden, die dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen, über oder neben jedem Postbriefkasten, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassen-ecken, Hinweisschilder angebracht. Das Hauptbureau des Feuerwehramtes befindet sich an der Hauptfeuerwache, Westpalenweg, Ecke Berlinerthor, Bureaustunden 8-4 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 12 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 8 Oberbauern, 9 Bauärzten, 164 Beförderten, 658 Feuerleuten und Fahrern und 10 Bureaubeamten, im ganzen also 746 Beamte. Die Feuerwehr hat 10 Mannschaftswagen, 8 kleine Dampfspritzen, 8 grosse Dampfspritzen, 21 Motorspritzen, 10 Schiffsdampfspritzen, 13 grosse Leitern, 2 Gasbläser, 1 Anhängewagen mit Schaumapparat, 8 Schanzenerzeuger, 10 Schanzmörser, 8 Feuerlöschboote, 7 Gerätewagen, 1 Übungswagen, 1 Telegraphen-Störungswagen, 5 Hilfskraftwagen, 1 Lehrwagen, 1 Samariterwagen, 1 E-ventilator, 1 E-Scheinwerfer, 25 Schanzkarren, 2 Abprotzspritzen, 7 Flügelpumpen für kleine Hilfeleistungen, 4 Dienstwagen, 4 Dienstwagen, 4 Lastkraftwagen, 87 Fahrräder. Von vorgenannten Landfahrzeugen besitzen 9 rein elektrische, 15 benzinelektrische und 29 rein Benzinkraftantrieb, die drei Feuerlöschboote sind Benzinkraftantrieb.
Die Feuerwehr leistet unentgeltliche Hilfe im Bereiche der Stadt bei Schadenfeuer sowie bei Gefährdung von Menschen, Tieren und Gütern infolge von Unfällen, bei Verletzung von Menschen (Anlage von Notverbänden) und bei Verkehrsstörungen. Für alle übrigen Leistungen innerhalb der Stadt Hamburg sowie für jede Hilfe für Wasserfahrzeuge ist eine Gebühr zu entrichten.

Hamburger Feuerkasse
Kurze Mühren 20, C 2 Bismarck 2541

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Feuerkassengesetz in der Fassung vom 16. Dez. 1899 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet gelegenen Gebäude gegen Feuer, Explosionen, Sturm und Hagel.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von dem Verwaltungsrat, der 2 Senatemitglieder als Vorsitzenden, sowie 16 stützende Mitglieder, 8 sitzenden, 9 nach Massgabe des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung durch die Bürgerschaft zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern und dem Direktor der Feuerkasse besteht.

Für die Abnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von dem Verwaltungsrat bestellten Schätzer oder Bauärte erforderlich. Der Schätzwert wird nach den Baupreisen von 1914 festgestellt. Die Vollversicherung wird für alle Grundgüter automatisch durchgeführt. Die Beiträge für die Einziehung der Beiträge sind der jeweiligen Änderung der Baupreise tragende Richtzahl festgesetzt wird.

Die Versicherung der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, die an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzschlag, Explosionen, Sturm und Hagel, den Einsturz von Luftfahrzeugen und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Ausführung einer von den Schätzern oder Bauärten der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung festgestellt.

Zölle und Verbrauchsabgaben.

Das ursprünglich von deutschen Kaisern als Regal in Anspruch genommene Recht, Zölle zu erheben, war im Laufe der Jahrhunderte mit dem zunehmenden Verfall der kaiserlichen Macht teils im Wege der Verleihung, teils durch Usurpation auf die deutschen Einzelstaaten übergegangen. Und nicht nur gegen einander sperrten diese sich ab, auch innerhalb ihrer Grenzen wurde vielfach der Verkehr von Landschaft zu Landschaft, von Ort zu Ort durch Zollschranken unterbunden. Noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein bot Deutschland das Bild einer von zahllosen Zolllinien durchschnittenen, jeder volkswirtschaftlichen Zusammenfassung ermangelnden Staatengemeinschaft.

Erst der unter Preussens Führung gegründete deutsche Zollverein schaffte Wandel. Durch dieses, in einer Reihe von Einzelverträgen seit 1828 stufenweise zu Stande gekommene, wiederholt in Frage gestellte, aber immer wieder bestätigte völkerrechtliche Bündnis wurde unter Ausschluss der zweiten deutschen Grossmacht Österreich ein geschlossenes deutsches Zoll- und Handelsgebiet geschaffen, das von keinen inneren Zollschranken durchzogen, sondern von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze umschlossen war; die Zölle wurden für gemeinsame Rechnung erhoben und (mit einigen Abweichungen) nach der Einwohnerzahl unter die einzelnen Vereinstaaten verteilt. Einige kleinere Staaten jedoch - darunter Hamburg - blieben dem Zollverein fern.

Nachdem der Zollverein durch die Kraft der in ihm verkörperten wirtschaftlichen Notwendigkeit auch den Krieg von 1866 - zwar nicht nach den Sätzen des Völkerrechtes, aber tatsächlich - überdauert hatte, wurde bei der politischen Neugestaltung Deutschlands zunächst durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes eine innigere, jetzt nicht mehr vertrags- sondern verfassungsmässige Staatengemeinschaft zwischen den zum Bunde gehörigen Staaten, jedoch wieder mit Ausnahme der Hansestädte, begründet und demnach durch Vertrag vom 8. Juli 1867 die Zollvereinigung mit den süddeutschen Staaten wieder hergestellt. Die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871, die auch für die süddeutschen Staaten das Zollvertragsverhältnis in eine verfassungsmässige Zugehörigkeit zum deutschen Zollgebiet umwandelte, hatte im übrigen die zollrechtlichen Bestimmungen der Norddeutschen Bundesverfassung unangetastet gelassen. Die Einzelstaaten erboben durch ihre eigenen Zollbehörden die Zölle für Rechnung des Reichs und lieferten sie mit gewissen Abzügen für die Verwaltungs- und Erhebungskosten an letzteres ab. Der Kaiser überwachte die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte - die „Stationskontrollreue“ - und die ihnen vorgesetzten „Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern“, die er den Zollkammern und den Direktivbehörden der Einzelstaaten beauftragte bezüglich der Hansestädte Bremen und Hamburg (Lübeck hatte seine Sonderstellung inzwischen aufgegeben), bestimmte Artikel 84 der Reichsverfassung, dass sie mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben sollten, bis sie ihren Einschluss in diese beantragten würden.

So blieb die Stadt Hamburg mit ihrer Umgebung, insbesondere mit Altona und Wandsbek, trotz ihrer Zugehörigkeit zum Deutschen Reich noch eine Reihe von Jahren ausserhalb der Zollgemeinschaft. Als Entgelt für die selbstenständigen und umliegenden Gebiet zugute kommende Zollbefreiung zahlte der hamburgische Staat eine nach der Zahl seiner zollausgeschlossenen Einwohner

bemessene Zollbehalte Waren bestehende, namentlich ferner die für die ha ausländisch Zollinland für seinen „Aktiese“, Stadt und verzehrt w Brauereiver Gesetz von Der Zollgebiet Richter Mit Vertretern Hamburgs vom 25. 3 dem Zollge Seeschiffen bestimmten Gebietes das zulässigen 15. Oktobe Lagerhaus- Einbeziehu die deuts der Last hatte in d Gesetz üb Abgaben d Zöllen aus Zölnwäre Auf bringende stensins Zollansch Mitglieder Pauverwal 15. Oktobe Wirtschaftl Schlusstrei Portalfürsten Hafen, Ka Eisenbahn nördlichen auf einer zweisechste Wandrahmen sodass jetzt 105.000 Gek über d ander der 5 Pro Di verwaltung sassung d und Verbr Bestimmu Neue Fetz 1919, u nommen s Da Begrenzung zu unterw an den Ni teil des Ob der nach I die hambu Köhlbrand wassung d von indu verbote. Neue Fetz 15. Septemr Hafen von 2,99 qkm. Da die dauer erforderliche verzollte stände, d in Anspru ist zu W Lande du ins Zollini die Bezirk Grenze u und des Zeit 22 I Interesse Zollgebiet gesetztesr dessenGrc auch preu vom 4. Au Grenzbezi der Revisi Kasse, Ti einer Bez Hauserie dem Gren bis zur M Der Unterbe der Zollhi die Schiff Zollzölle weisschen, Flagge, b weisschen l nehmen k Fahrt nic